

Oesterreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben und redigirt

von

Dr. jur. et phil. Carl Baeger.

IV. Jahrgang.

Wien, 1871.

Druck der L. Wiener Zeitung.

Digitized by srujanika

quintus etiam flimbing

Digitized by srujanika

Inhalts-Verzeichniß

zum

vierten Jahrgange (1871) der „österreichischen Zeitschrift für Verwaltung“.

I. Abhandlungen.

Über Dr. Lorenz Stein's Handbuch der Verwaltungsschule, von Prof. Dr. Emanuel Hermann. Nr. 1, S. 1.

Die Regulierung der behelfenden Polizeibefreiungsbrechte. Nr. 2, S. 5 bis incl. Nr. 3.

Zur Frage: Was ist Gegenstand von Verwaltungsgerichtsbarkeit? Nr. 4, S. 13 bis incl. Nr. 5.

Über die Zuständigkeit polizeilicher Untersuchung von Ausländern aus den österreichischen Staaten. Nr. 5, S. 20.

Über Kompetenz bei Geländeabmäßigung vor Appräaturen auf die Obersiedllichkeit eines Weges. Nr. 6, S. 21.

Gegenenttelungen über den Auftrag: Was ist Gegenstand von Verwaltungsgerichtsbarkeit? von Dr. Gottlieb R. Eichler. Nr. 7, S. 25.

Zur Frage der Amnestierung aus den ausgeschlossenen Gültigkeiten. Von Dr. Parollo. Nr. 8, S. 29.

Weiterer Beitrag zur Frage, ob die Beendigung einer Rechtsttitel für eine verwaltungsgerichtliche Klage bilden könne? Nr. 9, S. 28 bis incl. Nr. 10.

Wie können Schulgemeinden in den bisherigen Recht des Schulgebäudevertrages gelangen. Von Dr. Ernst Baron Eichler. Nr. 11, S. 41.

Über das Vertragsrecht und die Staatsbürgerschaft. Von J. v. Sz. Nr. 12, S. 45 bis incl. Nr. 17.

Weiteres zur Frage: Wie können die Schulgemeinden in den bisherigen Recht des Schulgebäudevertrages gelangen? Nr. 16, S. 62.

Über das Eigentum des Schulgebäudes. Nr. 14, S. 69.

Von der Unterhaltung der Privatlehrer zu den Wasserbauten auf Staats- und Landesboden. Von Prof. Dr. A. Th. Wissel. Nr. 19, S. 98 bis incl. 20.

Wie soll der Staat die Kinder in den ersten Lebensjahren föhren? Nr. 21, S. 81.

Zur Frage der Zuständigkeit der Eintragung der Geburt eines halbsohn geäußerten Kindes einer der evangelischen Kirche angehörigen Mutter in dem Geschäftsbuch des evangelischen Parochen. Nr. 22, S. 95.

Über Verbindung von Luren, v. Dr. Ach. Nr. 23, S. 89.

Zum Schutz der unehelichen Kinder. Von Prof. Dr. Emanuel Hermann. Nr. 24, S. 93.

Zur Frage vom Amtstage. Von Dr. Ernst Baron Eichler. Nr. 25, S. 97.

Zur Frage der Ausstellung der Propriationsrechte. Nr. 26, S. 101.

Wahlrechtsausübung durch Landesherren und Gouverneure in den österreichischen Überländern. Von Lambert Pennington. Nr. 27, S. 106.

Über Konsulatsrechte bei administrativen Siedlungsbauungen. Nr. 28, S. 106.

Die Verordnung als Privatrechtsmittel. Von Dr. Reichsgerichtsgericht. Nr. 29, S. 109.

Die gesetzlichen Veränderungen über Bischofssitze. Von Friedl Haug. Nr. 29, S. 113.

Die Bedeutung der statistischen Fortschreibung für die Verwaltung. von Dr. Glatter. Nr. 29, S. 115.

Zur Correctur der Verwaltung durch das Reichsgericht. von Dr. Gottlieb R. Eichler. Nr. 30, S. 117.

Richter- und Richterholdegelegenheiten und Zuständigkeitszonen der österreichischen Gerichte. Nr. 31, S. 121.

Zur Begrenzung der Competenz der Verwaltung. von Dr. Eichler. Nr. 32, S. 122.

Zur Frage, inwiefern in Galizien die sogenannten verschiedenen geistlichen Güterrechte der Propriationskonne unterscheiden. Von Dr. Romuald Jachowowski in Krakau. Nr. 32, S. 125 bis incl. Nr. 33.

Über das Recht der Gemeindevertreter zu Hausschuldjudicungen bei Gütereigentümern. Von Dr. Anton Hofstädter, I. Bezirksgerichtspräsident. Nr. 34, S. 133.

Rechtskraft des Urteils im Wohlwolltheil-Prinzip. Von Dr. Ernst Baron Eichler. Nr. 35, S. 137 bis incl. Nr. 36.

Zur Regelung der privatrechtlichen Stellung der Gewerbe- und Wirtschaftsgenosellschaften in Österreich, von Professor Dr. Emanuel Hermann. Nr. 37, S. 145 bis incl. Nr. 38.

Über das Wahlrecht der in der Ortschaftsversammlung vertretenen Bürgerschaft nach den kroatischen Wahlordnungen. Von Dr. Anton Hofstädter, I. Bezirksgerichtspräsident. Nr. 39, S. 153.

Beitrag zur Geschichte der Propriationsablösung in Galizien. Von Dr. Roman Salusowski. Nr. 40, S. 157 bis incl. Nr. 41.

Einige vergleichende Bemerkungen zum Staatsbürgerschaftsrecht der drei großen Kulturräume. Nr. 42, S. 165.

Ein Beitrag zum Polizeirecht und zur Wahrheit von der Competenz bei Streitigkeiten aus diesen Rechtsgütern. Nr. 44, S. 170.

Beitrag zur Frage, ob der Grundbesitzhümer in der Annäherung des Grundwassers beschwänzt werden kann? Nr. 45, S. 177.

Über die Collision der Propriationsrechte mit dem österreichischen Gewerbe- und Gewerbeprüflingen in Galizien. Von Dr. M. Jachowowski. Nr. 46, S. 181.

Die Gemeindewähler. Von Bezirksgerichtspräsident G. in Dr. Nr. 47, S. 188.

Expropriation von Steinbrüchen zu deren zeitweiliger Nutzung für Eisenbahntrassen. Von Dr. Guido Schöfferer, I. Bezirksgericht für die Finanzpräfektur in Wien. Nr. 48, S. 189.

Zur Theorie von den Beweismittel im Administrativprozeß. von Dr. Ernst Baron Eichler. Nr. 49, S. 193 bis incl. Nr. 51.

Zur Geschichte und Kompetenz der Grundlastenabklärung und Regulierungseorgane. Von Dr. Paul Kütt. Nr. 52, S. 205.

II. Mittheilungen aus der Praxis.

(Zu allen Blättern; siehe hierüber Index.)

III. Nachrichten, Mitteilungen, Notizen.

Gemeinkundungen und Schlußfests und Vorbericht bei Vertheilung eines ehemaligen Konschillings. Nr. 6, S. 24.

Atemerlaßrichter. Nr. 15, S. 60.

Mietzinselheft. Nr. 15, S. 60.

Erzeugung von Sprachmangel. Nr. 16, S. 64.

Einladung einer internationalen Konferenz über Maßregeln gegen die Malaria. Nr. 16, S. 64.

Zur Frage des Eigentums der Schulgebäude und der bürgerlichen Ausbildung. Nr. 17, S. 67.

Antritt über die Bezeichnung zur Vornahme der Mobiliarerention Soltets des Gemeindebaudienstes. Nr. 17, S. 68.

Ausstellung des Mehreinkommens. Nr. 21, S. 84.

Berufungen. Nr. 21, S. 84.

Weiteres über Ausstellung des Mehreinkommens. Nr. 23, S. 92.

Gründung neuer östlicher Armenanstalten. Nr. 28
S. III.

Grundsteuerabschüttungsangelegenheiten. Kläffungsabschüttung. Befriedigung von Mitgliedern der Bezirkssatzungskommission u. deren Vertretung. Nr. 28, S. 112.

Administrativ-Prozeßpolizei. Nr. 28, S. 112.

Berechnung der älteren Staatsbürgerschaft. Nr. 28, S. 128, und Nr. 29, S. 207.

Die Kategorie des veterinarärztlichen Personals in

Österreich. Nr. 33, S. 132.

Der Becht. des Invaliden-Benevensums ist für die zur Zeit der Abschaffung unter Teilgewichtsstellung stehenden Fabrikarbeiter mit der Abschaffung der schweren Leistungsstrafe zu befreien. Nr. 34, S. 155.

Altenwohnsitz für Erlegungen von Staatsbedienten. Nr. 37, S. 148.

Öffentliche Geldsammlungen. Nr. 37, S. 148.

Zur Lehre von der politischen Freiheit im Steuerrecht. Nr. 37, S. 159.

Zur Vereinsbewegung in Österreich. Nr. 40, S. 159.

Zur Antizipationsbewegung in Österreich. Nr. 52, S. 207.

IV. Literatur und Bibliographie.

a) Besprechungen.

Plener Ernst v. Dr. die englische Polizei-gelehrung. Wien 1871, Groß. Nr. 45, S. 171.

Michl A. Th., Dr., Prof. Beiträge zur Geschichte des österreichischen Geschreis. II. Heft. Gross 1871, Leipziger u. Weinstadt. Nr. 45, S. 172.

Vertheilung des österreichischen Staatsgeheimes in Berlin. Wien 1871, G. F. Moos. Nr. 45, S. 172.

Zeitung des österreichischen Staatsarchivs in Wien. Wien 1871, Dr. F. Moos. Nr. 45, S. 172.

Vertheilung des österreichischen Staatsgeheimes in Berlin. Wien 1871, Dr. F. Moos. Nr. 45, S. 172.

Zeitung des österreichischen Staatsarchivs in Wien. Wien 1871, Dr. F. Moos. Nr. 45, S. 172.

Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung des österreichischen Staatsbibliothek; Graz 1872, Leipziger u. Weinfelden. Nr. 46, S. 199.

Burgau Karl J., Gründungs der Finanzgesellschaft mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat. Berlin 1871, Dr. 50, S. 200.

Hörbst Eduard, Dr., Handbuch des allg. österr. Staatsrechtes. Wien 1872, Königl. Dr. 50, S. 200.

Österreichischer Juristenkalender für 1872. III. Jahrgang. Wien, Merck Peled. Nr. 50, S. 200.

b) Bibliographische Nebberichten.

Jn Nr. 2, S. 7; Nr. 18, S. 51; Nr. 20, S. 80; Nr. 25, S. 99; Nr. 35, S. 140; Nr. 39, S. 156; Nr. 44, S. 175; Nr. 49, S. 195.

V. Verordnungen.

a) des Ministeriums des Innern.

5. August 1870, S. 5072. Nr. 1. — (an alle Bänderne.) Ver. Gesetz-Verordnungung bei den politischen Behörden in Mähren auf die Zweige der Finanzverwaltung (im Finanzministerium mit dem Finanzministerium). Nr. 19, S. 76.

1. Oktober 1870, S. 13010. — Ver. die Ausstellung der Einladung zu immunitären Bezeichnungsrechten über wichtige Privatstiftungen, Banken und Armenanstalten (im Finanzministerium mit den behördlichen Controllenstellen einlassen). Nr. 2, S. 8.

9. Oktober 1870, S. 9992. — Befr. die Bezeichnung der Aufstellung von Gemeindeumzügen auf die Steuergebühr auslagernder Jahre (im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlassen). Nr. 2, S. 8.
1. November 1870, S. 15828. — Befr. die Einjahr (oder Durchfahrt durch Österreich) über die Produkte durch Deutschland während der bestehend herkömmlichen Rücksicht. Nr. 3, S. 12.
2. November 1870, S. 15869. — Befr. den Fortbestand eines konzessionierten Gewerbes durch die eine zweite Ehe eingebrachte Mutter eines Geschäftsinhabers (im Einverständnis mit dem Handelsministerium erlassen). Nr. 2, S. 8.
7. November 1870, S. 14481. — Befr. die Auslegung des Verpflichteten Rechtsprinzips (Verhältnisse mit auswärtigen Staaten und dem Schweiz), insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung von Gesetzestexten (im Einverständnis mit dem Finanzministerium des Deutschen erlassen). Nr. 10, S. 40.
8. November 1870, S. 12655. — Befr. Verkürzung der Fristfrist für außerordentliche Reiseleute im Staatsdienste auf den Voranschlag des folgenden Jahres (im Einverständnis mit dem I. Finanzministerium und dem östlichen Rechnungsgericht erlassen). Nr. 6, S. 24.
10. November 1870, S. 16622. — Befr. das Aufschlussbefehl der Bestimmung, wonach aus dem Orden der karmelitischen Brüder auftretende Schwestern, welche nicht als Wund- und Seelsorgeopferin sind, zur Theorie der dringenden Praxis nicht berichtet sind (im Einverständnis mit dem Wissenschafts- und Unterrichtsministerium erlassen). Nr. 7, S. 28.
11. November 1870, S. 16607. — Befr. die Pensionsbehandlung der Witwen und Waisen der Begleitersatzmänner. Nr. 4, S. 16.
26. November 1870, S. 17963. — Befr. die Bewilligung der auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. O. Bl. Nr. 29, ausgesprochenen Goldmarken (über Mitteilung des Finanzministeriums erlassen). Nr. 10, S. 40.
13. Dezember 1870, S. 18135. — Befr. die Aufstellung mehrerer Kanonenhäuser in Tirol als allgemeine militärische Spitale. Nr. 6, S. 24.
14. Dezember 1870, S. 19096. — (An den Landespräsidenten in Kroatien) Befr. die Honorierung der Mitglieder des Landesdeputationshauses. Nr. 10, S. 40.
16. Dezember 1870, S. 14309. — Befr. Benennung von Grottagoben für Villen nach Stachenhofmännern, Bergmeistern, Stromwasserhütern und Brückenmeistern. Nr. 6, S. 24.
18. Dezember 1870, S. 16197. — Befr. Disziplinarstrafe gegen das Reichsgericht. Nr. 6, S. 24.
20. Dezember 1870, S. 18398. — Befr. die kroatische Anstellung der Wehrkörpe für den Bericht mit Ungarn (über Mitteilung des ungarischen Min. für Landwirtschaft, Industrie und Handel erlassen). Nr. 10, S. 20.
20. Dezember 1870, S. 15651. — Befr. Überbestempelung der Steuergutachten mit schwangerem Substanz (im Einverständnis mit dem Finanzministerium erlassen). Nr. 7, S. 28.
10. Jänner 1871, S. 18824 ex 1870. — Befr. die Möglichkeit der Erlösung ungarischer Staatsangehöriger aus dem sonstigen Staatsdienste (über Mitteilung des Innenministers erlassen). Nr. 8, S. 22.
25. Jänner 1871, S. 16125 ex 1870. — Befr. die Aufstellung von Reiseführern an im Auslande weilende wehrpflichtige Staatsangehörige (im Einverständnis mit dem Reichsgerichtsministerium erlassen). Nr. 29, S. 116.
28. Jänner 1871, S. 998. — (An den Statthalter in Steiermark) Befr. die Bezeichnung der der polizeilichen Behörden aus Anlass des Bezirkstreibzugswochenwochenen Commissionenlatschen. Nr. 10, S. 99.
24. Mai 1871, S. 5128. — Befr. die Eintragung von Reichsgerichtsstaatsanwälten, bis auf drei Jahre, lautend, in die Dienstbürobücher (im Einverständnis mit den Ministerien des Handels und der Landesverteidigungsministerium erlassen). Nr. 26, S. 104.
26. Mai 1871, S. 670. — Befr. die Bestimmung der Bergbehörden sowohl von der Erteilung der Concessions, als der Bestimmung, dass diese bei allen jenen Eisenbahnen, welche Bergbaustrecken durchfahren (einverstanden mit dem Handels- und Ackerbau-Ministerium erlassen). Nr. 26, S. 112.
20. Mai 1871, S. 6849. — Befr. die Kompetenz zur Einsichtnahme über Ansprüche auf das Amtseinfüllsel der Bergbehörden auf intestato rezipidierender Wegegleichheit. Nr. 29, S. 116.
18. Juni 1871, S. 4918. — (An alle Landeshöfe) Befr. die Beschränkung des Reichsgerichtsverhältnisses mit Städten bezügl. der innerstaatlichen Verpflichtung der Handlinge (im Einverständnis mit dem Ministerium des Äußeren erlassen). Nr. 42, S. 168.
18. Juni 1871, S. 7420. — Befr. das Aufschlussbefehl der Kompetenz der I. polit. Abteilung zur Erteilung von Haushaltsgewissen an Angehörige der Kinder der ungarnischen Krone (im Einverständnis mit dem ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel erlassen). Nr. 28, S. 112.
19. Juni 1871, S. 8564. — Befr. Belehrung der Gläubiger auf den zu Reise nach den kroatischen Ländern aufzuhaltenden Reiseführer, dass die Päpsteiher sich im Laufe des Aufenthalts an einem Tage, wo sie sich ein I. Consilium befreiten, höchstens 3 Tagen bei diesem Umreise zu halten haben. Nr. 46, S. 192.
18. Juli 1871, S. 8067. — Befr. den unmittelbaren Bericht mit den Verantwortungsbehörden der deutschen Gläubiger auf die Erklärung der Gültigkeit von Verpflichtungen. Nr. 49, S. 196.
8. August 1871, S. 9404. — Befr. die Form der Leihenpöhl, welche von den Gemeindebehörden der mit eigenen Gemeindesätzen versehenen Gemeinden ausgefüllt werden. Nr. 42, S. 168.
9. August 1871, S. 11175. — Befr. die Auslösung des Renten- und Gehaltslebens (Schwurabstempel). Entlastung der Bewohner des staatlichen Dörfleins Kroatien in den österreichischen Staaten (im Einverständnis mit dem Handels- und Bauernministerium erlassen). Nr. 48, S. 191.
28. August 1871, S. 11081. — Befr. die weiteren Bestimmungen über die Güteauszählung der Sterbehälfte vor vollesdetem 23. Lebensjahr verstorbenen männlichen Personen. Nr. 41, S. 164.
30. August 1871, S. 12393. — Befr. Nominauswahl des ungar. Steuerzollsamtwerks auf Gelehrtelementen für Posten- und Münitionssendungen, welche Ungarn transmittieren (über Mitteilung des ungar. Ministeriums an den Hofsager erlassen). Nr. 49, S. 196.
10. September 1871, S. 15125. — Befr. Regulativ für öffentlicher Transport auf Eisenbahnen. Nr. 47, S. 188.
26. September 1871, S. 19388. — Befr. die Bestimmung der Eisenbahnverwaltungen von Ausführern, welche hinsichtlich Herstellung und Thierischer Rohstoffe. Nr. 49, S. 198.
27. September 1871, S. 12866. — Befr. die Bestimmung von Telefonsachen des Reichsgerichts in den Städten oder von Städte dottierte Zonen betreffend die Reichsangelegenheiten (im Einverständnis mit dem östlichen Steuergesetz und dem I. Finanzministerium erlassen). Nr. 50, S. 200.
28. September 1871, S. 12762. — Befr. die Beauftragung des Polizeipräsidiums zur Prüfungserrichtung von Civilpolizeiaudienzen. Nr. 49, S. 198.
21. Oktober 1871, S. 14110. — Befr. die Kompetenz zur Einsicht in und Anwendung der normalmässigen Verjährungsfristen für Witwen und Waisen von Privatgegenständen. Nr. 51, S. 204.
25. Oktober 1871, S. 14171. — Befr. den Vorgang bei Auslandsbewilligung an die im I. Corps dienstlichen Staatsbeamten. Nr. 51, S. 204.
- b) des Ministeriums für Cultus und Unterricht.
5. September 1870, S. 8267. — (An den Landespräsidenten in der Burghau) Befr. die Kompetenz der Landesregierung in Kirchen-, Post- und Schulwesen sowie Konzessionenangelegenheiten auf Staats- und griechisch-orientalischen Religionsfond-Domänen. Nr. 22, S. 88.
5. April 1871, S. 2335. — Befr. die Einstellung einziger Zweifel der Circularverordnung des I. Reichsriegsministeriums vom 26. Mai 1869, S. 2014 pros. abgedruckt im Amtsberichtigungsblatt vom Jahre 1869, S. 151. Nr. 27, S. 108.
- c) des Finanzministeriums.
8. November 1870, S. 94416. — Befr. die Behandlung der Stoff mit Godenkarten bezeichneten Staatsdienstuniformen im Falle der Wehrbereitschaft. Nr. 26, S. 144.
4. December 1870, S. 35820. — Befr. die Anfrage, ob Personenzählungen der Volkszählung „Acker“ oder „Garten“ anzugeben seien? Nr. 1, S. 4.
2. Jänner 1871, S. 85672 ex 1870. — Befr. Steuerabgabebedingung der Schule um die kroatische Schule zur Verpflichtung zur Zahlung der Schulschul-Sammelabgaben und die kroatische Schuldengeschäfte. Nr. 41, S. 164.
5. Februar 1871, S. 3219. — Befr. Steuerbehandlung der vom Vertragschulthei ausgestellten Bemerkungen. Nr. 1, S. 162.
15. Mai 1871, S. 12922. — Befr. Entlastungsgelösung der Geometer für abgenommene Messinstrumente (an die Gläubiger-Landescomissionen erlassen). Nr. 25, S. 100.
29. Juli 1871, S. 34206. — Befr. die Zulassung der italienischen Staatsangehörigen, also auch der Bewohner von Kroatien, zum Betrieb des Reisefeuers und Reisefeuers in Österreich (an mehrere Finanz-Landes-Commissionen gerichtet). Nr. 35, S. 162.
2. October 1871, S. 22027. — Befr. Geschäftsfreizeit für Goldberg-Holzliegungszeuge der Beamten und Reisemänner. Nr. 47, S. 168.
2. October 1871, S. 22728. — Befr. Monatsfeierfeier der Offiziere bei Nebstwohnungen zur Teilnahme mancher Freizeit, sofern die Recreationszeit des Terrains für solche Tempore. Nr. 52, S. 206.
18. October 1871, S. 31403. — Befr. einige Anträge hinsichtlich der Verwendung der Geometrar bei den Bezirkshauptmannschafts-Commissionen wegen Regelung der Grundsteuer. Nr. 52, S. 208.
- d) des Handelsministeriums.
24. June 1871, S. 25217 ex 1870. — Befr. Belehrung der Generalinspektion des Eisenbahnen von Commissionen über gelegentlich Projektabschließungen während der Eisenbahnkunten. Nr. 48, S. 192.
- e) des Ministeriums für Landwirthschaft.
23. September 1870, S. 9949. Befr. zelluläre Bekleidung oder Entlastung von Landwirken. Nr. 14, S. 56.
10. December 1870, S. 2845/II. — Befr. eine Bestimmung zur Instruction zur Ausführung des Befreiungsgesetzes (auf Grund eines Ministreratsbeschlusses erlassen). Nr. 8, S. 32.
31. Januar 1871, S. 1250/II. — Befr. eine authentische Erläuterung an die Bestimmungen des § 161: 4. b. und e. der Instruction zur Ausführung des Befreiungsgesetzes. Nr. 11, S. 44.
16. February 1871, S. 1925/II. — Befr. die Größe, welche Größe der Stellungscommission zu schaffen sind. Nr. 11, S. 44.
18. February 1871, S. 478/L. — Befr. das Verfahren über Gewähr der Landwirthschaftlichen um Erteilung von der Präseshipstiftung. Nr. 51, S. 124.
10. März 1871, S. 3027/L. — Befr. Vorschriften für Wiederjährige, welche auf das Radmannsrecht verzichten. Nr. 17, S. 69.
16. März 1871, S. 3235/L. — Befr. Aussetzung von Diplomaten der Landwirthschafts- (Königlichkeiten). Nr. 22, S. 88.
26. März 1871, S. 3626/IV. — Befr. die Bestimmung der Abschöpf, durch welche die politischen Beamten Wiss. um die Landwirthschaftslehrer einzuhören haben. Nr. 22, S. 88.
30. März 1871, S. 3842/II. — Befr. die Berechnung der Zahl der zur Nachstellung Bogenreiter (über Erfolg des Reichsriegsministeriums 1860, Abz. 2, 1871). Nr. 19, S. 76.
8. April 1871, S. 4128/II. — Befr. Anrechnung der zum Heere oder zur Marine transferirten Landwirthsmänner auf das Contingent des Stellungsbezirkes. Nr. 23, S. 92.
14. April 1871, S. 4928/II. — Befr. die Entlastung der Frage, ob einem Stürzbruder als einzigen Gehalter halbwirksame Gewölfe die Militärberziehung gännen. Nr. 22, S. 128.
17. April 1871, S. 2348/II. — Befr. eine Entlastung zum § 75 des Befreiungsgesetzes in Bezug auf die Frage des Rechtes der Verwendung der Stellungspflichtigen Dienstes (über Mitteilung der Finanz-Landes-Commissionen erlassen). Nr. 34, S. 136.
19. April 1871, S. 178/Praes. — Befr. die Landwirthschaftlichkeit der in einer Correctionalanstalt befindlichen Landwirthsmänner. Nr. 29, S. 118.
21. April 1871, S. 4892. — Befr. die Directiven bezüglich des Anspruchs des Dienstleibers auf die Begleichung des einzähnigen Gehaltspflichtigen Dienstes (über Mitteilung mit dem Finanzministerium erlassen). Nr. 21, S. 84.
12. July 1871, S. 3819/II. — Befr. das Verfahren bei Eingang um Bewilligung aus Familienwidrigkeiten (im Einverständnis mit dem Finanzministerium erlassen). Nr. 46, S. 184.
17. July 1871, S. 3848/II. — (An die kroatische Landwirthschaft) Befr. die Bezeichnung und den Organisationsbestand der I. Landwirthschaft in Entlohnungsgästen nach § 161 der Instruction zur Ausübung des Befreiungsgesetzes. Nr. 33, S. 182.

24. Juli 1871, S. 8167/III. — Beir. die Besitzung der Gendarmerie-Schäferei an Gemeinden bei Kreisnebenstellen, Wäldern, Längsmustern und anderen Unterhöftungen. Nr. 49, S. 160.
8. August 1871, S. 9514. — Beir. den Gang der Verfolgung der Nebenrichter der in Vorreiterung der bleibenden Nachstellungsgepflichtigen. Nr. 44, S. 176.
9. Oktober 1871, S. 12240. — Beir. die Frage, was unter und königlich-reichlichen entlassenen Landwehrmännern zu verstehen sei. Nr. 51, S. 204.
- I) des Reichsregierungseriums.**
8. August 1871, S. 1298, Abh. 5. — Beir. die Beslimmungen bezüglich der Entlastung von Vorhannengeführten bei vor kommenden Dienstverhandlungen. Nr. 57, S. 148.
7. September 1871, S. 4908, Abh. 9. — Beir. die Dienstgegenzahlungen an im I. I. Heere dienende Wallen. Nr. 52, S. 208.
- g) der Stathalterien.
5. April 1870, S. 627. — Der staatmäßigen Stathalterei, betr. den Gang der Betriebsbehörden I. Inzung gegenüber der Unmöglichkeit der Betriebe bei Verhinderung von Dienstgeheiten. Nr. 7, S. 28.
20. Mai 1870, S. 6028. — Der stetem. Stath., betr. Honahaltung der Localpolizei, Steuerung des Betriebs, | Sorgfalt bei Verhinderung von Beglittionsdokumenten an Arbeiter und Tagelöhner v. l. w. Nr. 34, S. 186.
19. Jänner 1871, ad 3. 360. — Der stetem. Stath., betr. die Behandlung der Volksbeschädiger durch unbefugte Sammeln von Radikalzügen. Nr. 26, S. 104.
8. März 1871, S. 1489. — Der stetem. Stath., betr. die Kontrolle der Pfarr-Armenanstalten und deren Vermögensabgabe. Nr. 24, S. 96.
9. März 1871, S. 1804. — Der stetem. Stath., betr. die technischen Möglichkeiten bei Bekämpfung von Blätter- (Blau- und Rostfleckigkeit) Bauten. Nr. 12, S. 62.
11. April 1871, S. 4215. — Der stetem. Stath., betr. einige Gesichtspunkte bei der Bekämpfung der Wehrfänger. Nr. 18, S. 71.
16. Mai 1871, S. 5764. — Der stetem. Stath., betr. Veramtshandlung der in das Stetende-Herz. die Kreisgarde oder Landwehr eingerollten, aber ob Dienstunfähigkeiten wieder entlosten Individuen. Nr. 33, S. 182.
22. Mai 1871, S. 4672. — Der stetem. Stath., betr. Particularlasten bei vor kommenden Lehenabdrückungen von Selbstmördern. Nr. 26, S. 104.
26. Mai 1871, S. 6115. — Der stetem. Stath., betr. die Bekämpfung der Volksbeschädiger von Unfällen. Nr. 44, S. 176.
9. Juni 1871, S. 6867. — Der stetem. Stath., betr. die Errichtung einer Auslands-Mitgliedswilligung in ein Arbeits- und Dienstbotenbuch (im Nachhange zu der Bekämpfung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1871, S. 5128). Nr. 26, S. 104.
19. Juli 1871, S. 6889. — Der stetem. Stath., betr. die Bekämpfung der Hochräuber über Instruktion des Privilegiomsgerücks auch bei Ausländern. Nr. 26, S. 144.
1. August 1871, S. 9243. — Der stetem. Stath., betr. Vorsicht bei Amtshandlungen wegen Erziehung von Schiffsmädchen. Nr. 26, S. 143.
4. September 1871, S. 10613. — Der stetem. Stath., betr. Bedingungen für Concessions von Pferdeabfällungen. Nr. 44, S. 176.
- h) der Finanzlandesdirektionen.
12. Juli 1871, S. 3979 (staatmäßige Finanz-L.D.). — Beir. Anweisung an die Steuerfahnder in Bezug auf die buchhalterische Behandlung der Steuerzuschläge und die Erfolgung derselben. Nr. 36, S. 144.
7. August 1871, S. 6848. — Der stetem. F.S.D., betr. das Verfahren bei Einbringung von Steuerabfinden durch Realezentren und die Berechnung der Auslagen. Nr. 40, S. 160.

VI. Personalien und Ehredignungen.

(In allen Blättern.)

Alphabetisches Sachregister.

- A**
Abschlagszahlungen auf noch nicht sactionirte höhere Gemeindeinlagen — Ungültigkeit. (Fall.) Nr. 10, S. 29.
Aufführung Heimatstoffs in Heimathofe.
Aufheilungsüberwerber, welche Bewerber im Sinne der Aufführung? (Fall.) Nr. 17, S. 67.
Aufheilung, freiwillicher Entzug aus Beurtheilung der Verlässlichkeit und Überholtheit in Sinne der Gewerbeordnung. (Fall.) Nr. 4, S. 15.
Autorenartikula. (Notiz.) Nr. 16, S. 60.
Adler, i. t. Fähnung auch auf fremden Orten nachgewiesen. Erwähnung ist Gewerbevertretung. (Fall.) Nr. 7, S. 26.
Administrationsbehörden, deren Kompetenz i. Compétence.
Administrative Streitverhandlungen, hiebei Anwaltsfehder. (Abhandlung.) Nr. 27, S. 106.
— **Befreiung**, keine Gütebedingung über Nachfrager enthaltende, Ausfertigungsunmöglichkeit im Rechtsvertrag. (Fall.) Nr. 37, S. 147.
Administrative Prozeß (ini). Rechtskraft des Urthels. (Abhandlung.) Nr. 5, S. 137.
— **Beweismittel** im selben. (Abhandlung.) Nr. 49, S. 123.
Administrativprozeßuale. (Notiz.) Nr. 26, S. 112.
Administrativprozeßkosten vom Vorwaltzeiger dem Beauftragten, ob Vogelzugsrechte, nicht zu erlegen. (Fall.) Nr. 15, S. 58.
Ärztliche Korrespondenz. i. Correspondenz.
Ärztliche Gutachten i. Sachgutachten.
Alexate, in Gemeindebeamten festgesetzter, Höchstwürdigkeit der Gemeinde. (Fall.) Nr. 21, S. 82.
Ablösung der Gemeindevertreterin für Vertretung in Bezug auf Einzelvoraussetzung der Gemeindevertretungswahl in den Ortsteilen. (Fall.) Nr. 27, S. 107.
— der Überleitung der Verleidung öffentlicher Organe nicht von Seite des Gemeindevertreters stattfinden. (Fall.) Nr. 22, S. 207.
Alphabetisch angelegtes Gemeindewörterbuch, Verzeichnis, das zusammengeführte Wörter — Ungültigkeit. (Fall.) Nr. 42, S. 167.
Altstadtsicht zur Erlangung eines Staatsdienstes. (Notiz.) Nr. 37, S. 148.
Amtsbeamten verleidbare Handlungen. Bestrafung. (Fall.) Nr. 43, S. 171.
Amtskag, Fragen vor denselben. (Abhandlung.) Nr. 25, S. 97.
Angelobung des Gemeindevorstandes in der Regel am Ende der Gemeinde. (Fall.) Nr. 14, S. 163.
Angelobungsgesetz für Angelobung des Gemeindevorstandes, Zeilegung durch den Bezirkshauptmann. (Fall.) Nr. 41, S. 163.
„Angetroffen werden“, nicht das „Aufgreifen“, ist nach § 19, V. 4 der Heimatgezüchtung das entscheidende Moment. (Fall.) Nr. 19, S. 95.
Anhalt einer Gemeinde i. Gemeindebeamten.
Anwalt i. Richterbeamte.
Appellativer Personengewalte Überzeugbarkeit. (Fall.) Nr. 19, S. 75.
— **Gesetzmittel** Verkanntervertretung. (Fall.) Nr. 46, S. 182.
Archivum i. Geheimmittel.
Armenabt nach Westermann, bewohnt buntwirtschaftliche der Gemeindeangehörigkeit. (Fall.) Nr. 24, S. 95.
— nach Westermann, Kompetenz bisförmliche Ammunity aufgrund der Versammlung. (Fall.) Nr. 24, S. 95.
— bei Auslösung armer Personen, darauf aufsichtsvoll die politische Stände, nicht die Gemeindebehörde. (Fall.) Nr. 25, S. 98.
Armenentgangsbhörigkeit einer Armenrente i. Armenbeiträge.
Armeninstanz kirchlicher, Höchstwürde an Gemeinden mit Rücksicht auf das Recht der Stiftungen. (Fall.) Nr. 16, S. 62, und Nr. 22, S. 86.
Arbeitsanwaltsliche Verantwortung des Kornebeamtens i. Korneabilität.
- Armeversorgung** auf den ausgeschiedenen Ortsgebieten. (Abhandlung.) Nr. 8, S. 29.
Arbeitsmittel, geheime i. Geheimmittel.
Amtentplatz; bloße Verführung dorthin noch kein Einzugsmoment nach § 19 Punkt 1, der Heimatgezüchtung. (Fall.) Nr. 22, S. 88.
Aufenthalt, läudiger, i. Standortlicher Aufenthalt.
Aufforderungsplatte, gerichtliche i. Gerichtliche Anforderungsplatte.
Aufhebung der Präparationsrechte. (Abhandlung.) Nr. 26, S. 101.
Auslösung einer Ehe, i. Ehe
— einer Gemeindevertretung i. Gemeindevertretung.
Aufschreitrecht der politischen Verbände über Gemeindebeamten. (Fall.) Nr. 47, S. 187.
— des Staates i. Staatsrechtsrecht.
Aufsucht des Abpruches über gewerbliche Zusatzqualität einer Wohferneinkommission, insoweit die prinzipsiellen Einwendungen eingeschränkt? (Fall.) Nr. 29, S. 114.
Angescheinocommissionen nach § 24 der Forstgesetz, obigen mehrere Sachverständige notwendig? (Fall.) Nr. 26, S. 188.
Angesiedlungsstitutionen, Gemeplang zur Einziehung über deren Gültigkeit. (Fall.) Nr. 10, S. 89.
Angesiedelte Untergiebel i. Untergiebel.
Anländer, Anwendung polizeiliche, aus den öster. Staaten, Gültigkeit. (Abhandlung.) Nr. 5, S. 20.
Anseheidung von Grundkomplexen aus einem Gemeindebezirk Territorium während der Tagpachtvertragsabschluß. (Fall.) Nr. 22, S. 86.
Anserordentlicher Auffall.
Anstift aus der Imitation, wie die Ehe einer Raubhölle mit einem Raubtier? (Fall.) Nr. 22, S. 87.
Anstellung von Ausländern i. Ausländer.
Autonomie (Eigene); zum Schutz derjenigen Unreinen des § 12 der Verordnung vom 20. April 1854. (Fall.) Nr. 6, S. 23.
— höhere Diözesanregal wird derzeit zur Ablösung einer Gemeindevertreterbürgschaft verfolgt. Höchstwürde der Gemeindevertretungswahl in den Diözesanrat. (Fall.) Nr. 27, S. 107.
- B**
Bauherrnreagen, kirchliche, i. Kirchenbauherrnrechten.
Baus und **Conventurenverhandlung** nachträglicher Zusätzigkeit bei eigenmächtig ausgeschriebener Kirchenunterhalt. (Fall.) Nr. 24, S. 94.
Bauordnung im Sinne derselben, welcher Bewerber als „Antragstellerwecker“ erscheint (Fall.) Nr. 17, S. 67.
Beamte, Civilbeamte, i. Civilbeamte.
— in Gemeinde, i. Gemeindebeamte.
— der Stadt, i. Stadtbüro.
— städtische, i. Städtische Beamte.
— in Ingarn angestellt gewesen; Pensionierung an deren Nutzen, auf welchen Fall? (Fall.) Nr. 8, S. 30.
— als Polizei im Sinne des Strafgesetzes ob Schulabschlußmittelreiter anzusehen? (Fall.) Nr. 20, S. 79.
— deren standiger Aufenthaltsort im Sinne des Heimatgezüchtung, woher? (Fall.) Nr. 23, S. 131.
Bedienstete an einer Gemeindebehörde, ob im Sinne der Maßordnung als Gemeindebedienstete angesehen? (Fall.) Nr. 21, S. 82.
Bestrafung der Kompetenz der Verwaltungsbehörden. (Abhandlung.) Nr. 81, S. 122.
Behörden, gemeindliche, i. Gemeindebehörden.
— polizeiliche, i. Politische Behörden.
— durch dieselbe Übertragung in Amtsverwegen benötigte Materialien. (Notiz.) Nr. 52, S. 207.
Beitzugsrecht i. Concoursen.
Beitzugsgewalte öffentlicher Organe (§ 11, Verordn. v. 20. April 1854) als feste ordnungsmäßige Überziehung auch nicht vom Gemeindevorstande zu abgrenzen. (Fall.) Nr. 52, S. 207.
Bergbau, Grundstreuung, i. Grundstreuung.
Berggericht, § 18, Anwendung hinsichtlich eines Schufschaf für Gemeindebehördenwesen. (Fall.) Nr. 8, S. 22.
- Bergwerke**, Kufen — Verpfändung (Abhandlung.) Nr. 23, S. 89.
Bewilligung i. Rechts.
Beflaggnahme von Waren, wann bei Markenschwierigkeiten vorzuhaben? (Fall.) Nr. 23, S. 161.
Befreiung eines Gewerkebetriebes i. Gewerbe.
Beischwerden i. Rechts.
Beisitz, sündlicher, i. Sünderlicher Besitz.
Beigekennmung, gerichtliche, Gültigkeitsverwerfung tritt eines von der Grundlagenabschöpfungsbörde über die Natur des Beigekenneten gefallenen Auspruches. (Fall.) Nr. 13, S. 51.
Befreiung ist nicht vorhanden bei Streitigkeiten wegen Ausübung von — auf Prinzipienrechtslinien beruhenden, jünger aus dem Gemeindeverband abgetrennten Rechten. (Fall.) Nr. 13, S. 61.
— Gültigkeit der urheberlichen Rechte dehnt sich, gegen in Ansicht auf Gemeindeverordnungen erweiterte Gemeindevertreter. (Fall.) Nr. 15, S. 89.
— durch vom Gemeindevertreter hinsichtlich Gemeindegesetz-Grenzenfeststellung vorgenommen Prinzipienrechtsverteilung. (Fall.) Nr. 32, S. 127.
— durch Jagdordnung; Incomplenz der politischen Verbände zur Einziehung des bezüglichen Verfahrens. (Fall.) Nr. 36, S. 143.
— seit einer Gemeinde durch Rechtsanwendung in Ansicht auf Gemeindeverordnung bestimmt. (Fall.) Nr. 37, S. 146.
— Streitigkeiten ontfällig der Befreiung eines Breitels und Durchbrechung einer vor der Versteigerung bildenden Verbindung gehören vor die Gericht. (Fall.) Nr. 51, S. 203.
Befreiung städtischer Beamten. — Eigentumsgesetz. (Fall.) Nr. 27, S. 147.
Bestrafung von mir unter alle allgemeine Strafgesetze fallenden, das Amtsschafft geschäftlicher Vollzugsorgane verlebendenden Handlungen. (Fall.) Nr. 43, S. 171.
Betriebsanlagen, gewerbliche, i. Gewerbliche Betriebsanlagen.
Betriebsstätte, als solche nach § 45 der Gemeindeordnung auch im Verbindende mit ihrem Standorte anzusehen. (Fall.) Nr. 52, S. 207.
Bevinzmittel im Administrativprozeß — zur Theorie hierzu. (Abhandlung.) Nr. 49, S. 193.
Bewohner (Inhaber) von Laienwohnungen ohne im Artikel XIV der Reichs- und Landes- und Städteordnung vom 3. October 1866 abgeschafften Gültigkeit keine städtischen Staatsbürger. (Fall.) Nr. 29, S. 114.
Bezirkbeamte, Weiseflossen für dieselben, i. Weiseflossen.
Bezirkshörde, politischer Entscheidung bei Entscheidungskompetenz des Gemeindevorstandes bezüglich Einwendungen gegen Wählervoten noch nicht endgültig. (Fall.) Nr. 44, S. 175.
Bezirkshauptmannschaft für Grundbesitz, Mitglieder und deren Vertretungsbehinderung. (Fall.) Nr. 28, S. 112.
Bezirkshauptmannschaft, bestehen ist der Gemeindebevölkerung correspontential ein bishöflich untergeordnetes Organ. (Fall.) Nr. 26, S. 103.
Bezirksvorsteher; an deren Mitglieder ist die Ausschreibung einer Eröffnungsdag für Commissionsschaftsleistungen aus Beizugsmitteln ungültig. (Fall.) Nr. 87, S. 147.
Bezirk der städtischen Beamten nicht exequatur. (Fall.) Nr. 37, S. 147.
Bierkuchen, wann Gewerbs und wann maßstäblich zugelassen? (Fall.) Nr. 1, S. 2.
Blindaleiter, über dieselben geistliche Anordnungen. (Abhandlung.) Nr. 29, S. 113.
Brett, Besteigung und Durchbrechung einer Klinge. Versteigerung eines einfachen Eisenbahnverbindungen, Streitigkeiten darüber zur geistlichen Kompetenz gehörig. (Fall.) Nr. 61, S. 203.
Bringsungsgewalt für holz i. Holzbringungsgewalt.
Brotabpaltverträge, Streitigkeiten darüber, Austragung auf den Gutsleistungswerte. (Fall.) Nr. 20, S. 78.

Brücke, Geschrenkung an solcher, i. **Geschrenkung**.

Bücherlicher Auszeichnung der Schulgebäude. (Plotz) Nr. 17, S. 67.

Bücherlicher Preis von Schulgebäuden, wie in denselben Schulkreisen gelungen waren. (Wohlfahrt) Nr. 11, S. 41.

Bürgerausleserevolutionstate angeblich indehbar gezoßte Münzfeuerung und bislangige Verhandlungseröffnung. (Ball) Nr. 28, S. 110.

Bürgermeister legt keine Gemeindeberichterstattung durch den Gemeindebürgermeister vor. Einhaltung eines Gemeinderesponsen aus dem Eigengesetz. (Ball) Nr. 14, S. 56.

Bußhaftigkeit durch Abnahme eines Gemeindeamtes. (Ball) Nr. 25, S. 189.

C.

Civilgerichte, Kompetenz, f. **Competenz**.

Classificationstreit bei Grundsteuererhöhung. (Plotz) Nr. 28, S. 112.

Commissionen, vom Staat befreite, deren Mitglieder keine Bereitung von Executionsen. (Ball) Nr. 28, S. 151.

Commissionekosten für Jagdhödenrehebungen sind bei Nichtzuwendung des Jagdministers von der Erhebung verlassenden Jägern zu tragen. (Ball) Nr. 18, S. 50.

— zum Erbschaftsurtheile anstößig Erhebungen über ordnungsmäßige Gemeindevermögensgebung gewisser Gemeindevertreter sind die autonomen Organe incompetent. (Ball) Nr. 20, S. 119.

— aus Begehrten, Antrittung den Mitgliedern der Regierungsvorstellung unangemessen. (Ball) Nr. 27, S. 147.

Communallschlachtfest i. Schlachtfest.

Competenz bei Ansprüchen auf die Oeffentlichkeit eines Reges. (Abhandlung) Nr. 6, S. 21.

— für Einbringung von Maßnahmeführern i. (Ball) Nr. 11, S. 43.

— Safer (einer) ist der Aufspruch des Landesauschusses nicht wahrnehmend für die Begründung eines Kompetenzstreites zwischen den Gerichten und den i. s. Normalmaßnahmen. (Ball) Nr. 28, S. 111.

— zur Entlastung bei Umlegung von Friedhofen, Naturdienstes. (Abhandlung) Nr. 31, S. 121.

— bei Einschließungspolizei einer Gemeindeverwaltung gegen einen Gemeindebeamten wegen Gemeindeamtshabitus. (Ball) Nr. 42, S. 166.

— Datum der Wahrnehmung aus zwei Zeiten von der Gewerbe- und Steuerbehörde aus diesem Rechtsgebiete. (Abhandlung) Nr. 44, S. 178.

— der autonome Organe bei Erfordernis einer gewissen Gemeindevermögen hinsichtlich der eigene Mitteln für Gemeindevermögen-Erteilung und Unterstützen veranlaßten Kosten. (Ball) Nr. 14, S. 54.

— die Tugendföderation, wann sie eintritt bei Maßnahmeforderungen. (Ball) Nr. 11, S. 48.

— des Gürtelrichters hinsichtlich Einstufungen über Brotoppelsatzung. (Ball) Nr. 20, S. 78.

— die Gerichte bezüglich der Klage eines Viehherstellers aus Schadensbildung und Rücksicht von forspolitisch geplanten Vieh, wann erzt zulässig? (Ball) Nr. 28, S. 99.

— der Gerichte hinsichtlich Atemondausgebrügkeit des Armenarbeits nach Weißgeriflichen. (Ball) Nr. 24, S. 96.

— rücksichts, bei Fortsetzung gewisser Gemeindeverwaltung auf Sollung einer Rechnungsabrechnung aus der Gemeindeberechnung. (Ball) Nr. 28, S. 111.

— der Gürtelrichter in Beihilfungsgerichten anstößig der vom Gemeindebeamten in Bezug auf Gewerbequalitätsverschwendungen vorausnehmen Verneinung eines Privatgrundstücks. (Ball) Nr. 22, S. 127.

— der Gerichte bei Ansprüchen an Elag der durch Gemeindebedürftig schlegelter Vorspannosten. (Ball) Nr. 28, S. 130.

— der Gerichte bei Gütekriterien anstößig der lichen Wohlhabenungen. (Ball) Nr. 24, S. 136.

— der Gerichtsbehörden bei Gütekriterienanträgen anstößig der von einer Gemeinde angemeldeten Ertragungskreiseln sofern Gemeindestraßenverteilung. (Ball) Nr. 27, S. 146.

— Unmöglichkeit der Ansetzung einer administrativen, keine Erreichung über Rechtsfragen enthaltenden Beurteilung — im Rechtsange. (Ball) Nr. 27, S. 147.

— der Gerichtsbehörde anstößig einer Gütekriterienantrag wegen Bußzeitbestellung und Durchbrechung einer kein Weisungsberechtigung bilden eingeschlossene Verhältnisse. (Ball) Nr. 51, S. 203.

— der Gründungsabschluß- und Regulierungsorgane, Geschäftspunktarüber. (Abhandlung) Nr. 52, S. 205.

Competenz der pol. Behörden in Dienstleistungsgütern aus im Hause unterstehenden Dienstleistungsgütern. (Ball) Nr. 8, S. 11.

— der politischen Behörde zweiter Instanz zur Erteilung eines von der ersten Instanz nicht festgestellten Gemeindebeurteilung. (Ball) Nr. 12, S. 47.

— der politischen Behörden (nicht der Gemeindevertreter) zur Auslösung des Strafsonates in erster Instanz bei Vorspannabschriftenübertretung. (Ball) Nr. 16, S. 63.

— der politischen Behörde zur Anordnung der strafliche Abschlagsbestrafung für zu Vorspannweiden überlassene Grasflächen (Ball) Nr. 17, S. 66.

— allgemeine, der politischen Behörde bei gegen Verlust des Gemeindevertrages in Sinne des Art. XVI II. 2 des Gemeindegrundgesetzes v. 1862 eingebrochenen Steinen. (Ball) Nr. 21, S. 83.

— der Vermögensbehörde hinsichtlich Vermögensbeschaffung des Amtswesens auf das Vermögentitel. (Ball) Nr. 24, S. 98.

— der politischen Staatsverwaltungsbehörde bei Amtsmitteleinspruch nach Weißgeriflichkeit. (Ball) Nr. 25, S. 98.

— der Verwaltungsbhörden, Begründung dieser Kompetenz unüblich (Abhandlung) Nr. 31, S. 122.

— nun der administrativen Staatsbehörde, zu Rüttung des Gemeindevertrages auf Concessionserteilung in Kirchenconcessionspachten. (Ball) Nr. 32, S. 127.

— der politischen Behörden zur Gehaltung über Beschwerden gegen vom Gemeindevertreter in eigenen Wirkungsbereich erlassene Verfügungen. (Ball) Nr. 45, S. 179.

— der politischen Behörde zur Executionsunterstützung bei Nichtwahrung einer Executionsbefehlung seitens einer Gemeinde. (Ball) Nr. 46, S. 188.

— Inkompetenz der autonomen Organe Commissionssystematikerminister bezüglich schwungswidriger Gemeindevermögensgebung seitens gewisser Gemeindevertreter. (Ball) Nr. 30, S. 119.

— gemeindliche Überprüfung durch Belohnung einer Gemeindevertreter. (Ball) Nr. 12, S. 47.

— Inkompetenz der Gemeindeverwaltung zur Durchführung der Deichbauunterstützung gegen Gemeindebeamte. (Ball) Nr. 30, S. 120.

— Inkompetenz der Gewerbebehörde zur Beurteilung über die richtige Höhe eines allen Gewerbeobjekt-Habtmittel bei Genehmigung des neuen Höchstes. (Ball) Nr. 30, S. 154.

— Inkompetenz des Landesauschusses zur Beurteilung über die Genossenschaften. (Ball) Nr. 46, S. 183.

— Inkompetenz der politischen Behörden zur Erteilung in zweiter Instanz hinsichtlich der von den Polizeibehörden (nach § 8 des Gesetzes v. 22. Dezember 1862) in erster Instanz erlassenen Strafen. (Ball) Nr. 4, S. 16.

— Inkompetenz der politischen Behörden zur Güteprüfung über die Güttigkeit von Abgängenqualitäten. (Ball) Nr. 10, S. 89.

— Inkompetenz der politischen Behörden zur Erteilung über rüttiges Bestand eines Unterhaltsverhältnisses. (Ball) Nr. 18, S. 70.

— Inkompetenz der Schulaufsichtsbehörden zur unmittelbaren Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes über Gemeinden. (Ball) Nr. 18, S. 71.

— Inkompetenz der Verwaltungsbhörden bei nicht streifenpol. begleiteter Offenheit einer öffentl. Wege. (Ball) Nr. 31, S. 123.

— Inkompetenz der administrativen Behörden zur Einziehung der Verzugszinsen von Forderungen, hinsichtl. welcher die Unterwerfung unter die Execution der politischen Behörden vereinbart worden. (Ball) Nr. 34, S. 185.

— Inkompetenz der politischen Behörden hinsichtlich einer sich als Weißgerif. darstellenden Jagdrechtverletzung. (Ball) Nr. 38, S. 143.

— Inkompetenz der Staatsaufsichtsbehörden zum Ursprung über Güterrechtsbehörden der Erben concrenpol. Personen. (Ball) Nr. 60, S. 189.

— Inkompetenz des Richters zur Entscheidung der Frage der Güterrechtsverlust von Güternmitteln der Verwaltungsbhörden. (Ball) Nr. 43, S. 170.

— Güterrechtsverlust; Verhältnis der Eigentümlichkeit der Güter und Umkehrbarkeit. (Ball) Nr. 4, S. 16.

— **Concurrentie** und **Concessions** und **Verhandlung** i. **Verhandlung**.

— Verbindungsfrage, insbesondere die Gemeinde zu deren Meldepflicht zu verholzen. (Ball) Nr. 27, S. 106.

— Pflichtpflicht zur Deckung von Kostenabschreitungen bei einer einem angeborenen Kloster incorporiert genel. Kirche. (Ball) Nr. 12, S. 66.

Concurrentie der Privatleute zu Pfefferbantzen auf Staat oder Landeshäfen. (Wohlfahrt) Nr. 19, S. 73.

— zu Waffenschießkneulen die auf einer Realität hinreichlich Raubmordobjektivität haftenden Lust. (Ball) Nr. 36, S. 142.

— Provisor. Handlungen bei politischen Nebertretern. (Ball) Nr. 46, S. 182.

Concurrentiehöchstigkeit der Erben concurrentepol.iger Personen, zur Beurteilung hierfür die Staatstrichterbehörden incompetent. (Ball) Nr. 50, S. 199.

Confiscation der Gütercommunauté bei Staatsverstaatlichung unzählig. (Ball) Nr. 45, S. 195.

Congrua, Verhältnis zu Umlaufen nachdrücklich bestellt. (Ball) Nr. 16, S. 64.

Consumverein, Bedeutung der Constitution bestellter, wenn sie angewandte Maßnahmen auch als Nachmittglieder verfolzen. (Ball) Nr. 23, S. 91.

— Pflichtpflicht der Vereinsmitglieder. (Ball) Nr. 28, S. 91.

Correcione der Verwaltung durch das Reichsgericht. (Abhandlung) Nr. 30, S. 117.

Correcioniformvorwurf; nach derzeitiger ist der Gemeindevertreter dienlich weitergeführtes Organ der Bezirkschefschaft. (Ball) Nr. 26, S. 103.

D.

Deponierung, gerichtlich, i. gerichtliche Deponierung. **Descententes**, nicht bis folgt unter den Andeutung „Ecken“ im Sinne des § 59 der Gewerbeordnung zu verzeihen. (Ball) Nr. 19, S. 75.

Dieners-Vergleich i. Vergleichung.

Dienstgabeg, Vergleichung vom Verpflegungsleistungs für eine wegen verdeckter Handlung entlassenen Dienstboten. (Ball) Nr. 29, S. 116.

Dienstlich unterscheidet die Gemeindeverwaltung der Bezirkschefschaft nachgewiesen in Bezug auf Körperschäden. (Ball) Nr. 26, S. 103.

Dienststreitigkeiten; diesjährige Kompetenz der pol. Höchstbehörde nun beim unfehlbaren Vorhandensein einer Dienststreitigkeit. (Ball) Nr. 8, S. 11.

Dienstverhältnis, wenn bei Dienststreitigkeiten bestritten, Inkompetenz der politischen Behörde zur Erteilung. (Ball) Nr. 8, S. 11.

Dienstverhältnisse, gewöhnliche; häufigsteigen Vergleichung auf die Kündigungsfrist. (Ball) Nr. 11, S. 42.

Disciplinarverwalt der höheren autonomen Organe i. Autonome Organe.

— Untersuchung einer Gemeindebeamten Durchsuchung durch die Gemeindeverwaltung außerhalb der Kompetenz der letzteren. (Ball) Nr. 30, S. 120.

Domizill i. Wohnsitz.

E.

Ehe einer Sozialpolitik mit einem Israeliten, ob vom Staat als Austritt und der halbjährlichen Rente angesehen wird? (Ball) Nr. 22, S. 87.

— Austritt, berechtigt oder verpflichtet die Göttin nicht zur Abtötung des Namens des zu führenden Gatten. (Ball) Nr. 26, S. 102.

Grenzbeleidigung, Nebertretung der, ist die Bürgermeister verdeckte Haftaufsicht eines Gemeindeverwalters durch den Gemeindevertreter als Gemeindeobjekt nicht (Ball) Nr. 14, S. 56.

Grenzburgerrecht, verfehltes, kann durch Gemeindebehörde nicht wieder entzogen werden. (Ball) Nr. 34, S. 184.

Gesamtmächtige Selbstsühne, i. Selbstsühne.

Gesetzthum der Schulegebäude. (Wohlfahrt) Nr. 18, S. 69.

Gefriedete Anlagen, Wiederkämen in solchen, Erzäh.

Gefriedete, in Tirol, Schadenlosigkeit derselben bei bestimmungswidriger Verwendung von Forstprodukten, nicht in abnutzbaren Wege einzurichten. (Ball) Nr. 1, S. 2.

Ginkommen des Wehner, i. Wehr.

Ginklösung von Gründen, i. Gründelösung.

Ginnwendungen, privatrechtliche, i. privatrechtliche Einwendungen.

— gegen die Wehrheit, wenn der Gemeindeverwaltung solche nicht entzökbar, ist die entzökende Entzökung die Wehrabschöpfung noch keine erdigliche. (Ball) Nr. 44, S. 15.

Grenzbauh-Bauers (für) Interpretation von Steinbrüchen, i. Expropriation.

— **Grenzabrechnung**, i. Grenzabrechnung.

— **Grenzabstand**, insbesondere die Gemeinde zu deren Meldepflicht zu verholzen. (Ball) Nr. 27, S. 106.

— **Grenzfeind**; Grüne biegungsfähige Expropriation auf Grund des Grenzbauh-Grenzenmarcates. (Ball) Nr. 22, S. 6.

Elementar-Ergebnisse, in Folge derselben veranzahlt
Bildhödien, Erfolg, §. Bildhödien.

Geduldige Entscheidung des Beauftragten über
Reklamationen gegen Wahlbehörde, wann als solche an-
zusehen. (Ball.) Nr. 44, S. 175.

Gefährdung für Communsionsdienstleistung, §.
Communsionsdiensten.

— für Maßnahmenpläne früheren Konkurrenten hat nicht
auszuweichen. (Ball.) Nr. 39, S. 155.

— Entlastung wegen Gemeinkostabrechnung seitens eines
Gemeinderechts, Aufschlüssel der gerichtlichen Aufsicht
dermaßen gegen die Gefährdung vorzusehen. Gemeinde-
recht. (Ball.) Nr. 42, S. 166.

— für getreutes, gern fundus instrucitus gehaltiges Vieh
Execution. (Motz) Nr. 51, S. 204.

Gefährdung über Einwendungen gegen die Mög-
lichkeit seitens der Beauftragten vorher entschieden,
wenn auch der Gemeindeverstand vorher entschie-
den. (Ball.) Nr. 44, S. 178.

Geden zweieinhalb in das Jagdrecht. (Ball.) Nr. 8, S. 81.

— deren Begriff nach § 59 Allm. 8 der Gewerbeordnung
(Ball.) Nr. 19, S. 76.

— concertenpflichtige Personen, zur Beurteilung über
ihren Concurrentenfähigkeiten sind die Abministrations-
behörden incompetent. (Ball.) Nr. 50, S. 199.

Gegängniswahls der Gemeindevertretung; als solche
fand die Neuwahl der gekürmten Vertretung innerhalb
einer Woche nicht ausreichend werden. (Ball.) Nr. 15, S. 58.

Gekennzeichnet, §. gerichtliche Erkenntnisse.
— in Strafsachen, §. Strafgerichtsfrage.

— der Verwaltungsbüro, zur Entscheidung der Frage,
obher Uraufschluss der Gerichtsrichter nicht competent.
(Ball.) Nr. 48, S. 170.

Erklärung, nach Artikel XIV des öster. Landesfreib-
ertrages vom 3. October 1866, Abgabe seitens des
„habitués“ von Lombardo-Tentesis zur Erlangung
des Staatsbürgerschafts notwendig. (Ball.) Nr. 29, S. 114.

— allein, österreichische Staatsbürger steuern zu wollen
(Art. XIV des öster. Landesfreiertrages v. 3. Oct. 1866) genügt nicht zur Erlangung des öster. Staats-
bürgerschafts. (Ball.) Nr. 58, S. 181.

Erklärung von gewissen Gemeindevorstehern,
§. Gemeindevertreteter.

Erfolg von Communsionsdiensten, §. Communsionsdiensten.

— von Vorhansdiensten, §. Verbandsdiensten.

— von Preiseßtum im gewöhnlichen Reberziehungsvor-
fahren. (Ball.) Nr. 15, S. 68.

— Minderp. angeb. unrechtf. geleistet. — Privilegiert-
heit und diesbez. Verhandlungsermittlung. (Ball.) Nr. 28, S. 110.

— von Verpflichtungen für einen im Dienste erkannten
Dienstboten. — Bezugnahme des Dienstboten bei wege
der Verbrecherhaft entlaufenen Dienstboten. (Ball.)

Nr. 39, S. 155.

Erfolge in Bildhödien, §. Bildhödienfrage.

Erinnerung, gerichtsbedürftigste, §. gerichtsbedür-
ftungsähnliche Erinnerung.

Erinnerer, selbständiger, was als solcher im Sinne der
Gemeindeverordnung anzusehen. (Ball.) Nr. 40, S. 158.

Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaften in Deut-
sreich, Regelung ihrer privatrechtlichen Stellung. (Al-
bum.) Nr. 27, S. 145.

Erat, §. z. B.

Evangelischer Wuster latzhödien gelangtes uneheliches
Kind; Geburt deselben, Eintragung in die Geburts-
matrikel der evangelischen Pfarre. (Album.) Nr. 22, S. 86.

Execution, hauptsächl. Vergleichsgericht, §. Vergleichsgericht.

— bei executive Rundföhrungs-Vertheilung sind Ge-
meindenlagen u. Schuldistrikte Vorausgaben. (Motz.)

Nr. 6, S. 224.

— (Motz.) Vorausgabe des Gemeindevertrages, Be-
rechnung derselben liegen. (Motz.) Nr. 17, S. 68.

— Bei Prüfung von städtischen Beamten ungültig. (Ball.)

Nr. 37, S. 147.

— Nichtbeherrschung liegen der Mitglieder vom Staate
bestellter Commissionen. (Ball.) Nr. 88, S. 151.

— politische, in neuerechtlichen Verfahren. (Motz.)

Nr. 40, S. 159.

— von Entfernung des Bundesstaatshofs, Siedlung
des politischen Verfahrens. (Ball.) Nr. 46, S. 189.

— §-Entfernung der politischen Beobacht. im Falle der
Nichtanwendung einer Executionshandlung seitens einer
Gemeinde. (Ball.) Nr. 46, S. 189.

— hauptsächl. der Entfernungsumfrage für ganz fundus
instrucitus gehaltiges getreutes Vieh ist nicht zu be-
schänken. (Motz.) Nr. 51, S. 204.

Exequaturgewalt, Namenszug ob die Konstitution
eines Schiedsgerichts seitens eines Vertrags (Ball.)

Nr. 3, S. 10.

Exequatur von Gemeindenlagen durch Privater-
vertrag im Güterrechtskreise. (Ball.) Nr. 28, S. 91.

Expropriation die zu einer Eisenbahn-Baustrecke
notigen Gräben in dem Sinne der Eisenbahncorrenzessio-
nen. (Ball.) Nr. 2, S. 6.

— Exterritorialität der Grundbesitzes für Eisenbahnen
entfällt bei der Ausgliederung der Notwendigkeit seitens
der Gemeindebehörde. (Ball.) Nr. 22, S. 87.

— in Abhäng. auf Beurteilung (Gutachterleitungen)
an einem dem öffentl. Vertriebe zugewandten Objekt
(Brüder) — nicht notwendig. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

— von Steinbrüchen für Eisenbahnbauten. (Album.)

Nr. 48, S. 190.

R

Gebäckarbeiter, Krankenversorgungsanstalt für
selbe Seitens des Arbeitnehmers. (Ball.) Nr. 40, S. 158.

Gebäckunternehmer, Umfang der Verpflichtung zur
Abgabe von Konfitüren für Gebäckarbeiter. (Ball.)

Nr. 40, S. 159.

Gebäckstiftungen, §. Alimentationen.

Geldbörse, Schadensersatz-Anspruch, wann mit dem
Schadensersatz zu rechnen? (Ball.) Nr. 6, S. 24.

Gleichaufschaffung der Viehprävention. Bereitstel-
lung für ein Gemeindebezirk, ob unzulässig? (Ball.)

Nr. 34, S. 134.

Gleicher, ob sie den Beurteilung des Communitholz-
holzes von der Gemeinde verbüßen werden können?
(Ball.) Nr. 12, S. 47.

Gond, (Grot) und welchen die Preisen für die Witt-
wen, wenn in Usare annehmen gefestigte L.F. pensioni-
ter Beamter anzuwenden? (Ball.) Nr. 9, S. 30.

Gorffresel; Haftverbindungen hiebel, §. Haftverbin-
dungen.

— Bindung von Vieh, §. Pfändung.

— in die bestimmungswidrige Verwendung von — den
eingeführten (in Trost), zum Gütekodex überla-
ssen den Gorffprodukten — nicht. (Ball.) Nr. 1, S. 3.

— Nebertreibung seitens eines Gemeindebehörden durch
Anerkennung der Güteprüfung eines Güteprüfungs-
wegs. (Ball.) Nr. 5, S. 19.

— durch Viehinterhalt; Berechnung des Schadens bei
unrechtmäßigen Eintritts. (Ball.) Nr. 41, S. 162.

Gorffsches, Schadensersatz, §. Schadensersatz.

Gorffpolizei Pfändung von Vieh, §. Pfändung.

Gorffprodukte, Güterfestsätze (in Trost) zur Güte-
bedürftigkeit, Belehrungswürdige Verwendung,
ein Gorffsatz. (Ball.) Nr. 1, S. 3.

Großküche, Betrieb, wann Generale? (Ball.) Nr. 7,
S. 27.

Graben vom Amtelage. (Album.) Nr. 25, S. 97.

— Preisrechnung, §. Verpflichtung.

Gremie, Abwehrung §. Anweisung.

Griechos, Almosenrechten, Natur und Zuständig-
keit zur öffentl. Entscheidung bei Umlegungen. (Alb.)

Nr. 81, S. 121.

Gruhnen des Bierzel. Maßnahmepflichtigkeit, §. Bierföhren.

— Übernehmung §. Frischföhren.

Großküche, Almosenrechten, Natur und Zuständig-
keit zur öffentl. Entscheidung bei Umlegungen. (Alb.)

Nr. 81, S. 121.

Großküchen, verhältnis geistige Getränke datifst, in wie
weit sie die Präventionsumfrage unterliegen? (Ball.)

Nr. 22, S. 125.

Grundstücksauslösung ob die Gütekodex der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

Großküchenlegung an einer dem öffentlichen Verkehr
gewidmeten Stelle vom Gemeinderat der letzteren nicht
zu behindern, noch auch deswegen eine Expropriation
erfolgen. (Ball.) Nr. 43, S. 169.

G

- Gemeindevorsteher** — Hochfrevel durch Aufhebungserkl^{ung} der Ermittlung eines Holzbringungsvergegs. (Ball.) Nr. 5, §. 19.
- dessen Strafpolizeielle **Gewaltteil**, Handhabung der Strafpolizei nicht abhängig von verurteiligten Vergegs erster Stellung der Vorsteh. (Ball.) Nr. 8, §. 31.
 - geweleges, Eröffnungsrecht hinsichtl. aus eigenen Mitteln für die Gemeinde verantwortbar Betriebe und diebstahlsg. Compagnie. (Ball.) Nr. 14, §. 84.
 - Zuständigkeit der Verhörführungslage gegen dessen Vergegs in Bergangestelltheit. (Ball.) Nr. 15, §. 59.
 - steht bei Bergangestelltheit-Urkundungen kein polizeiliches St^{and} zu. (Ball.) Nr. 16, §. 63.
 - Berechtigung zur Wehrkraftentnahmeverordnung. (Ball.) Nr. 17, §. 68.
 - ist nach der Correspondenzvorschrift dienstlich untergeordnetes Organ der Bezirkshauptmannschaft. (Ball.) Nr. 26, §. 103.
 - Pflichtverfügung zuständig der Wohl der Gemeindevertreter in der Ostschlesw. — Abwendung nur durch die Disziplinengewalt der höheren autonomen Organe. (Ball.) Nr. 27, §. 107.
 - geweleges, Entziehung über dessen an die Gemeinde aus Gewebedeckungen herabdrückende Horderung gehört auf den Rechtsweg. (Ball.) Nr. 28, §. 111.
 - geheigt Verhörführung durch Verneigung einer Privatgrundbesitzt. in Ansicht auf Gemeindeangestelltenbefestigung. Nr. 32, §. 127.
 - Haushaltungsbehörde bei Dorfsteuer. (Abhandlung.) Nr. 34, §. 188.
 - Nichtanwendung der Wohl zum Gemeindevorsteher bleibt amm. dann vollfüllig, wenn der die Nachnahme verweigende eine andere Wohl im Gemeindevorstande aufnimmt. (Ball.) Nr. 35, §. 129.
 - Beleidigungen gegen die im eigenen Wirkungsbereich erlaubten Bergegungen derer, wann im Compagnie der politischen Behörde. (Ball.) Nr. 45, §. 179.
 - kann Beleidigungen von öffentlichen Organen (§ 11 der pol. Verord. v. 12. April 1854) nicht obhören. (Ball.) Nr. 52, §. 207.
- Gemeindewahlberechtigt** sind sowohl aktives als auch passivs^{re} Wahlberechtigte. (Ball.) Nr. 44, §. 176.
- Gemeindewahlen**, M^{ehr}nahme der Wohl, Buhs^fsigkeit, f. Gelände.
- Denkm^{al} der gekommenen Bezeichnung innerhalb der Wohrviereide, Amtssiedlungen. (Ball.) Nr. 15, §. 58.
 - Angestellterklausur, wenn Wohnwohnraum auf Grund einer eiszeitlichen angelegten Wählervergleichsweise. (Ball.) Nr. 42, §. 167.
 - bei Entziehungsbefreiung; der Gemeindeworstand des Kreises kann einer geweleges Gemeindewahlberechtigten (s^t die berichtsobligatorische Entziehung keine Schm^{al}ung gestattet. (Ball.) Nr. 44, §. 175.
- Gemeindewahlordnung**, welche Personen in Städten des alten Reichs und in den Erwerb habenke angesehen. (Ball.) Nr. 40, §. 168.
- Gemeindewahlordnung**, Verordnungen für Gewebedeckungen gegen Gemeindewahlberechtigte wahl. (Ball.) Nr. 45, §. 180.
- Gemeindewahlrecht** hat der Besitzer einer Realität, von der er seine Steuer entrichtet, nicht. (Ball.) Nr. 14, §. 55.
- Gemeindewege**, Erhaltung, die regelmäßige Verfügung erlegter Verhörführungslage pflichtig. (Ball.) Nr. 15, §. 59.
- zur Bahn führende; inwieweit zu deren Wehrung die Gemeinde verhalten werden kann. (Ball.) Nr. 27, §. 108.
 - bei nicht von den Straßenpolizei bekleideter Verpflichtung von Bestandsstellen derer findet die Kompetenz der pol. Behörde nicht statt. (Ball.) Nr. 31, §. 128.
- Gemeindewandsteine** (Abhandlung.) Nr. 47, §. 185.
- Gemütsbewahren** — Sanktion, bestehend bestellen. (Ball.) Nr. 7, §. 27.
- Gendarmerie**, Verhaftungsbefrei. steht kein Landgerichtsgericht nicht zu. (Ball.) Nr. 46, §. 183.
- Geistliche** Aufwendungsfrage seitens der durch Gemeindewahlrecht zur Wehrstellung wegen Schädigung von Gemeindewahlberechtigten Gemeindewahlberechtigten — Zuständigkeit. (Ball.) Nr. 42, §. 166.
- Beleidigungsrecht f. Bestechenheit.
 - Depositionsabschluss seitend der politischen Behörde bez. einer stiftlichen Entschuldigungssumme für Grunddeutberufung an Bergangestellten. (Ball.) Nr. 17, §. 66.
 - Wallungsgrenze, Verhaftung der das Autonome verf. seitens reihenden nicht unter die allgen. Strafzeitei fallenden Handlungen. (Ball.) Nr. 48, §. 171.

Gerichtsbarkeit (Verwaltungen), i. Verwaltungsgesichtspunkte.

Gerichtsbarkeitsmögliche Erweitung der Höhe von Staatsfeindlandstrafe, hiebei die Tugendgerichte competent. (Ball.) Nr. 11, §. 48.

Gefechtskanonne im Ante. — Verbrechen, sonn. von den nicht als Beamte anzusehenden Söldnern geschuldeten nicht leganzen werden. (Ball.) Nr. 20, §. 79.

Getraute, verfügte gesetzl. i. Verküsse gesetzl. Gewebe.

Gemeindewahlen durch den Diener eines Wasserbehälteren — diese Waffenspaltenschließung noch § 32 (Ball.) Nr. 4, §. 15.

Gemeindebetrieb des Fleischers, Verhörführung durch Anordnung der Benützung des Communalschlachthofes. (Ball.) Nr. 12, §. 47.

Gemeinde, concomitantes, i. concomitantes Gewebe.

Gemeinschaft; wenn Petrus der Fräulein unter dasselbe fällt. (Ball.) Nr. 7, §. 27.

Gemeindeordnung, Verordnung — begonnen durch unbeschädigte Führung des I. Widerst. auf nachgehau. ier Maennerqualität. (Ball.) Nr. 7, §. 26.

— Überleitung derselben Sachhalter unter Losgesprochene können von Privatangehöriger seines Prostestes. (Ball.) Nr. 15, §. 58.

§ 59, alii, § 7, nach dem Bauar. weiter Ecken zu verstecken (Ball.) Nr. 19, §. 75.

— nach § 45 auch die Verwaltungsbüro mit freien Standorten des Vertriebsbüros anzugeben. (Ball.) Nr. 52, §. 207.

Gemeindewahlklausuren, wann Abzug über deren geweleges Zuständigheit bei privatrechtl. Gewebedeckungen. (Ball.) Nr. 29, §. 114.

— Verhörführungswahlen, wann dagegen gerichtlich privatrechtl. Gewebedeckungen nicht nach § 88 der Gew. Ordn. an behandelt (Ball.) Nr. 29, §. 114.

— Dienstverhörführung, i. Dienstverhörführung.

Gemeindewahlkreise, Kompetenz derelben, i. Kompetenz zugehören. (Ball.) Nr. 7, §. 2.

Gemeindewahlrecht; Genehmigung, das privatrechtl. Verhörführung derelben, wenn der Wähler dabei nicht zu unterscheiden. (Ball.) Nr. 39, §. 154.

Gemeindewahlregelung früherer, zur Verhörführung über deren richtige Lösung bei Blattabfertigung eines neuen Gemeindewahlrechtes. Die Gemeindewahlkreise nicht berufen. (Ball.) Nr. 39, §. 154.

Glocken für Kirchen, Anordnung im Kirchenconcentrage. (Ball.) Nr. 14, §. 55.

Grenze zwischen Verhaftung und Verhörführungsbefrei. (Ball.) Nr. 12, §. 46.

Grenzbefreiung in Bergangestellten; Anordnung der gesetzl. Spaltung einer fristigen Gewebedeckungsumme für abgelaufene Grundflächen seitens der politischen Behörde. (Ball.) Nr. 17, §. 66.

— bei Grundflächenbauten. Bei Anordnung der Notwendigkeit derelben der Grundflächenbauer kann die Spaltungserford. (Ball.) Nr. 22, §. 87.

— Notwendigkeit, Mongel des Prates des gegen seitens des Grundflächenbauers gilt als Zustimmung. (Ball.) Nr. 22, §. 87.

Grunderbuch, bürgerliche Auszeichnung der Schneiden und Eigentumsansprüche. (Ball.) Nr. 17, §. 67.

Grunddeutberufung, ob Regulierungsbefrei. leicht eines vor derelben über die Wohl einer Beobachtungsbedarf. Ausprägung wird i. gerichtl. Gewebedeckung hinlängl. (Ball.) Nr. 13, §. 51.

— und Regulierung-Organen, Gesichtsdämme über deren Gewebedeckung. (Abhandlung.) Nr. 52, §. 205.

Grundsturz — Erhöhungsberechtigung, Gleichgewichtsberichtigkeit. Verhörführung mit Mitgliedern der Bezirkshauptmannschaft und deren Vertretung. (Ball.) Nr. 25, §. 112.

Grundsturzbericht, Unterhalterverhältnis betref. f. Unterhalterverhältnis.

Grundstücke — Vermeidung, i. Verwendung.

Grundwasser-Wissensc., Verhörführung hierin der Grund-eigentümmer? (Abhandlung.) Nr. 45, §. 177.

Gutgebiete, angehörige, auf solchen — Armenversorgung. (Abhandlung.) Nr. 8, §. 29.

•

Habitants, von Romano-Berichten, i. Bewohner.

Gebäckfreiheit, besteht, i. Bildschaden seitens eines Gemeindewahlberechters. (Ball.) Nr. 52, §. 206.

Gefährlichkeit des Gewebedeckungsmöglichkeiten (Ball.) Nr. 29, §. 92.

Gefährdungen i. Dörfern, (Ball.) Nr. 27, §. 106. Gefährdungen bei Bergegungen, Recht der Gemeindewertheiten (Altbau). Nr. 34, §. 133.

Heimatgesetz; in ihm festgestellt, welcher Teil als ständiger Aufenthalt eines Bewohners angesehen (Ball.) Nr. 18, §. 181.

Heimatloser, Bezeichnung im Sinne des § 19, §. 4, ist nicht auf den Siedlern, zu welchen das Heimatrecht tatsächlich zur Frage gekommen. (Ball.) Nr. 19, §. 75.

— Verhörführung auf den Siedlern — nach ein Zweigengement nach § 19, §. 1. V. 1 des Hein.-Ges. (Ball.) Nr. 22, §. 88.

— wieviel er in das Herz eingetrete, für deren Anwendung die siegre Abstellung zum Mittler möglegend. (Ball.) Nr. 43, §. 170.

Homogenität der Aender im Falle der Registrierung per subrogation, monotonem, von welchen Zeitpunkten die Heimatfolge zu halten? (Ball.) Nr. 31, §. 123.

Heimatrechtliche Folge; Siedlungs- (per Wirkungen bei der Legitimation per matr. subs. (Ball.) Nr. 31, §. 123.

Heimatlichkeit, und dessen formelle Mengelhaftigkeit allein nicht auf keine Ungültigkeitsbedingung. (Ball.) Nr. 48, §. 181.

Bildschäden, landwirtschaftl., und Wirtschaftsverwaltung nicht (Ball.) Nr. 44, §. 174.

Hinfälligwerbung einer gerichtl. Verh.-Exemptionsfeste fand eine über die Natur des Bildschadens verordneten von den Grundflächenlösungsbefehlen geführten Ausprägungen. (Ball.) Nr. 13, §. 61.

Holzbringungsweg; Errichtung, Augschriftlösung seitens eines Gemeindewahlberechters — Dorfsteuer. (Ball.) Nr. 6, §. 19.

•

Jagdausübung, Verweichung derelben in gewissen Anlagen entbliebt nicht vom Bildschadensfahrt. (Ball.) Nr. 47, §. 186.

Jagd-Berghalte, Bildschadensfahrt durch dieelben, siehe Bildschäden.

— Gründ: Abschaffung und dem Territorium einer Gemeindewahlkreis während der Jagdpacht-Bestanddauer umfasst. (Ball.) Nr. 22, §. 86.

— Nächster Erben, Succession in das Jagdpachtrecht. (Ball.) Nr. 8, §. 81.

— Pächter, direkte Haftstelle für Bildschäden. (Ball.) Nr. 52, §. 206.

— Rechtsverordnung wegen Verjährung, Incompetenz; der politischen Behörde zur Einstellung der beklagten Verhörenden. (Ball.) Nr. 36, §. 143.

— Siedlungen, i. Bildschäden.

Jugendbeamter-Bericht; Siedlerigkeit Konstituierung ob Annahme einer Gewebedeckung! (Ball.) Nr. 3, §. 10.

Junktausmaß Pachtzeit in Concentragraden eingezogen. (Ball.) Nr. 12, §. 46.

Quondam-Siedlerrecht; Concentrag — der politischen Behörde berichtet auf einer Realität bestimmten Last — zu Wallflächenverbrauch. (Ball.) Nr. 36, §. 142.

Quondambenachricht — Bericht bei Ausrufung. (Ball.) Nr. 34, §. 185.

Judicatur, insprachl. deren Notwendigkeit in Concentragaden. (Ball.) Nr. 12, §. 46.

•

Katholische Kirche; die Ehe einer Katholikin mit einem zweitelle involviert nicht Nutzen aus derelben. (Ball.) Nr. 22, §. 87.

Kinder in den ersten Lebensjahren, Schutz von Seite des Sohnes. (Abhandlung.) Nr. 21, §. 81.

— unehelicher, §. 24. (Abhandlung.) Nr. 24, §. 99.

Kirchenaulässerheiten bei eigenmächtiger Ausschaffung durch Pfarrer, ob nachrichtliche Bau- und Concentragverordnung gültig? (Ball.) Nr. 24, §. 94.

— die begleitende Schadensersatzansprüche gehören auf den Rechtsweg. (Ball.) Nr. 84, §. 185.

Kirchenconcurrenz; im Wege derelben sind Kirchgläuben anzupassen. (Ball.) Nr. 14, §. 55.

Kirchenconcurrenzleistung; zur Saldung des bleibenden Gewebedecks mit der administrativen Staatschäden berufen. (Ball.) Nr. 32, §. 127.

Kirchlicher Vermessungen Thacatistik (Ball.) Nr. 16, §. 63.

Kirchlicher Armeninstitute Gründung. (Nots.) Nr. 28, §. 111.

— Vereine Unterstellung unter die Hoffst. des Kirchenbezirks obliegt nicht das Staatsaufsichtsrecht. (Ball.) Nr. 31, §. 128.

Klage, verwaltungsgerechtliche, ob für solche die Verordnung einer Rechtsinstanz bilden? (Abhandlung.) Nr. 9, S. 33.

Glöster, aufgehobene — in Büchsenen derselben — Verpflichtung des Religionsfürsten. (Fall.) Nr. 12, S. 46.

Kosten des Sequesters i. Sequestersachen.

Krautanhänger, öffentl. allgemein, wann als Gemeindeamt angesehen? (Fall.) Nr. 21, S. 82.

Kreisfeuerwehrdelegaten, Bezeichnung des Dienstgebers von der Zahlung für einen wegen werkzeuglicher Handlung entlassenen Dienstboten. (Fall.) Nr. 39, S. 155.

Kündigungsnachricht bei Dienstverhältnissen i. Dienstverhältnisse.

Küzen-Berührung. (Abhandlung.) Nr. 23, S. 89.

P.

Lagerbau-Sicherstellung erlaubt nach seine Verpflichtung der Gemeinde zur Einholung der Grundstücke für die im Plane präzisierte Straßenzugangs. (Fall.) Nr. 17, S. 67.

Landesbeschluß, dessen Auspruch in einer Consequenz nicht möglicher für die Bekanntmachung eines Kompetenzstreites zwischen den Gerichten und den i. f. Verwaltungsbehörden. (Fall.) Nr. 28, S. 111; — sein Verpflichtungsrecht über die Gemeinde. (Fall.) Nr. 46, S. 183.

— Entschließungen, Durchführung und diesbezügliche Stellung der politischen Behörden als Verwaltungsbefehlen. (Fall.) Nr. 46, S. 183.

Landwirtschaftsbehörde nicht landwirtschaftliche Hilfsbehörde. (Fall.) Nr. 44, S. 174.

Letzen auf Realitäten zur Erhaltung einer Baudurchgangsschicht fallender — Konkurrenz zu Baurechtsabweichungen. (Fall.) Nr. 26, S. 142.

Legitimation per subsequens malumconveniens der Geltung Beipunkt der Weisung der heimatrechtlichen Folgen daraus. (Fall.) Nr. 81, S. 123.

Locitation österreichischer Sachen unabhängig von der Bevollmächtigung des Gemeindedochters. (Fall.) Nr. 47, S. 188.

Polizeibehörde Herzgeralten. (Abhandlung.) Nr. 27, S. 105.

Losprechung im politischen Strafverfahren, Verneidung des Verdudens, Freisprechung wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel. (Fall.) Nr. 45, S. 161.

M.

Markenbeschluß vom 7. December 1853, §§ 25 und 26. Auslegung. (Fall.) Nr. 88, S. 151.

Marktfeuerwehrleuten (in), wann die Beschriftungnahme von Waren erlaubt. (Fall.) Nr. 88, S. 151.

— bei Rohstoffen der Verarbeitung in Begrenzung der Partien. (Fall.) Nr. 88, S. 151.

— (in) Abnutzung des Verschusses abhängig vom Verbleiben des Käufers. (Fall.) Nr. 88, S. 151.

Marktgebühren — Erhebung nur am Marktplatze (außer den Eingängen des Ortes). (Fall.) Nr. 36, S. 143.

Markt, in solchen Erhebung von Marktgebühren nur am Marktplatze zulässig. (Fall.) Nr. 36, S. 143.

Marktplatz, an demselben allein Erhebung von Marktgebühren zulässig. (Fall.) Nr. 36, S. 143.

Matrikel, ob in einer evangelischen Pfarre die Eintragung der Geburt einer fast gefallenen unrechtmäßigen Kindes einer evangelischen Mutter zulässig? (Abhandl.) Nr. 22, S. 85.

Matrikelanklage, zu Amtsgerichten berührte, Abberlangung durch die Behörde. (Notiz.) Nr. 52, S. 207.

Mauern von Steigen i. S. Schornmauer

Mauereinfriedheit der Mährisch-Schönahe (Getreide und Milch). (Fall.) Nr. 51, S. 202.

Mauereinfriedenrechtsklände, wann für diese Einbringung die Gütergläser konsumiert. (Fall.) Nr. 12, S. 43.

Mauertyplichkeit der Zuhören gezeigten Bleicas. (Fall.) Nr. 1, S. 2.

Mauertyplichkeit früherer Concurrenten ohne Einschätzung an die neue Protagonistin abzutreten. (Fall.) Nr. 28, S. 155.

Mehrgerichtskommission. (Notiz.) Nr. 21, S. 84, Nr. 23, S. 92.

Militär, leicht Abteilung eines mehrmalig ins Herz eingetretener Helmstoffsches bezüglich seiner Beweisung maßgebend. (Fall.) Nr. 43, S. 170.

Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860 für Rechte im politischen Strafverfahren wahrgenommen. (Fall.) Nr. 52, S. 207.

Mobilarexemption i. Execution.

Munition zum Schießen i. Schießgewalttat.

N.

Nachträgliche Bau- und Geneuerungsverhandlung in Bezug auf von Pründer eigenmächtig ausgeführte Kirchenbauleistungen — Polizeibehörde. (Fall.) Nr. 24, S. 94.

Namen des Galters, ob Ablesung bei Eheschließung. (Fall.) Nr. 26, S. 102.

— u. die Vorname — Tendenz — Regulärität (Fall.) Nr. 40, S. 158.

Neneinführung der Verordnung der Städtebauschutzsetzung für ein Gemeindegebiet ob ungültig? (Fall.) Nr. 24, S. 184.

Neumah der geläufigsten Gemeindebewertung während einer Wahlperiode rücksichtlich Funktionära nicht als Ergänzungswert anzusehen. (Fall.) Nr. 15, S. 88.

O.

Offentliche Gebäude sind krisische Salzhofhäuser. (Fall.) Nr. 12, S. 47.

— Goldmünzen. (Notiz.) Nr. 37, S. 148.

Kronenhäuser i. Kronenhäuser.

Drogeneinspektion i. Beleidigung.

Offentlicher Betriebsober i. Werkeobligat.

Offentlichkeit aus Wege, Kompetenz bei Unstimmigkeit darauf. (Abhandlung.) Nr. 6, S. 21.

Österreichische Staatsbürgerschaft, Beleidigung. (Notiz.) Nr. 32, S. 128.

Offenhalter von angelegten Betriebsstätten eines öffentl. Biegos, wenn sie nicht von steuerpolizeilichen Gründen begreift wird, unter die Kompetenz der Verwaltungsbefreiung nicht fällt. (Fall.) Nr. 31, S. 123.

Österreichische Überredungen bei Beleidigungen von öffentl. Organen nicht. (Fall.) Nr. 52, S. 207.

Ötzschlacht — Wohlvernehmenserweiterung seitens einer Gemeindeexekutive. Auflösung der letzteren. (Fall.) Nr. 20, S. 79.

— Gemeindevertreter. Wahl in denselben, Nichtvernahme seitens eines Gemeindevorsteher, Abhöhung (Fall.) Nr. 27, S. 107.

P.

Wächter von Fäden i. Jagdschäfer von Geweben i. Gewerbezögler.

Wachungen von Geweben i. Gewerbezöglerungen.

Partei, sozialist., bei administrativen Streitfällen keine Beurteilungsfähigkeit zu haben. (Fall.) Nr. 3, S. 12.

Patronen i. Schiedsgericht.

Peripherie Goldeimste und Gemeindewohlberechtigt. (Fall.) Nr. 24, S. 175.

Personalkontrolle für Witwen von freiber. in Umgang beobachtet gewesen, aus dem o. p. T. Personals. Petzi ihre Person beziehenden i. t. Beamten, am welchem Ort? (Fall.) Nr. 8, S. 30.

Pensionatsberechtigung, ob Beruf durch Verleihung von Staatsdiensten vor pensionsfähigen Dienstposten auf nur zur Privation beziehende. (Fall.) Nr. 50, S. 193.

Pfändung von Vieh, sozialistische. Schadenshaftlage des Viehgehalts vor Gericht, wann erst zu fällig? (Fall.) Nr. 23, S. 89.

Pflichtübertragung von Gemeindevereinen i. Gemeindevertreter.

Pründer, bei eigenmächtiger Anstiftung vor Krebsbekämpfungen durch bestimmt, ob nachträgliche Bau- und Geneuerungsverhandlung zulässig? (Fall.) Nr. 24, S. 94.

Politische Leidarten, deren Kompetenz, i. Tempelgymn.

— Bei dritter zweiter Zustand nicht verfügbare Stiftung einer Gemeindebesitzes. (Fall.) Nr. 12, S. 47.

— Bestehen, Stellung als Volksschulräte genauere Durchführung von Sandbadeschülern — Entwickelungen. (Fall.) Nr. 46, S. 188.

— Bestehe, Anfang der Verordnungserweiterung bestreiten rücksichtlich der Konstitution von Gemeindebeamten. (Fall.) Nr. 47, S. 187.

— Ereignen im steuerrechtlichen Verfahren. (Notiz.) Nr. 40, S. 158.

— Staatsverwaltungsbehörde entscheidt i. über Arbeitsleidetouren der Verwandten. (Fall.) Nr. 25, S. 98.

— Berufe als solche, wann Prüfervereine anzusehen? (Fall.) Nr. 1, S. 8.

— Berufe, nach Charakteristik solcher die Bezeichnung „politische Berufe“ allen nicht maßgebend. (Fall.) Nr. 31, S. 128.

Politisches Strafverfahren, in diejenige die Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860 für Rechte im politischen Strafverfahren wahrgenommen. (Fall.) Nr. 52, S. 207.

Polizeiliche Ausweitung i. Ausweitung.

Polizeibehörden, nach deren Entscheidungen in Strafsachen in erster Instanz (gemäß § 8 des Gesetzes von

22. October 1862), wodurch weiterer Instanzanzugung? (Fall.) Nr. 4, S. 16.

Preiseigent, inwiefern Preiseigent vernachlässigt zu schließen? (Fall.) Nr. 1, S. 8.

Privatreine — Polizeifläche. (Fall.) Nr. 1, S. 8.

Privatanslag — ob der durch eine noch § 12 der pol. Verordnung vom 20. April 1864 festgesetzten Handlung Beleidigte? (Fall.) Nr. 6, S. 29.

Privatanziger im Administrativ-Strafrecht ist nicht verpflichtet, dem in Verfahren Lospreisgeboten Prozeßfolgen zu erlegen. (Fall.) Nr. 15, S. 63.

Privateitlicher Beiliegungsrecht i. Geneuerung.

Privateitliche Einwendungen gegen die Wasserwerksanlage einer gewerblichen Betriebsanlage können den Abfluss über die gewerbliche Rücksicht der Anlage nicht aufzuheben. (Fall.) Nr. 29, S. 114.

— wodurch die Betriebsanlagen-Ausführung nicht unbedingt behindert werden kann, dann nicht nach § 36 G. D. zu befreien. (Fall.) Nr. 29, S. 114.

— Stellung des Gewerbe- und Wirtschaftsgesellen in Österreich — Regelung. (Abhandlung.) Nr. 37, S. 146.

Privateitrechtstitel als solcher die Verordnung. (Abhandlung.) Nr. 31, S. 109.

Privateitlagent indehnt geleisteter Rückforderung von der Partei, reziproker Verhandlungsfreigabe. (Fall.) Nr. 28, S. 110.

Process (Administrativ) i. Administrativprozeß.

Processkosten im Administrativ-Strafrecht von Privatangehörigen nicht zu erlegen. (Fall.) Nr. 15, S. 58.

Processuale (Administrativ). (Notiz.) Nr. 28, S. 112.

Proportionabschöpfung in Galizien, Geschichte der. (Abhandlung.) Nr. 40, S. 187.

Proportionabschöpfung; inwiefern verfälschte geistige Gedanken demelben in Galizien unterliegen? (Abhandlung.) Nr. 32, S. 125.

Proportionabschöpfungsfaute, Collision mit zulässigen Schanflecken und Gewerbezöglingen in Galizien. (Abhandlung.) Nr. 46, S. 181.

Proportionabschöpfrechte in Wüsten; ob nach Teesaufschüttung aus Beiträgen herriühren Proportionabschöpfungsfaute fortgesetzt? (Fall.) Nr. 25, S. 99.

— Aufschüttung. (Abhandlung.) Nr. 26, S. 101.

Proportionabschöpfverträge, ob die aus solchen herrschenden Schanfleugnisse noch Aufschüttung der Proportionabschöpfrechte in Wüsten fortgesetzt? (Fall.) Nr. 25, S. 99.

Proportionierung i. Peripherie eines personenfahigen auf einen zur Proportion schliegenden Dienstposten wechselnden Staatsdienstes. (Fall.) Nr. 50, S. 198.

Q.

Quellen, Schniffeld (Kreis) für solche, i. Schniffeld

R.

Radicirte Schanflecke, i. Schanflecke.

Realitäten, auf solchen bestehende Läden, i. Läden.

— steuerfreie Vertr. i. Gemeinde-Wahlrecht. (Fall.) Nr. 14, S. 56.

Reaktionierung des Beschaffens in Markentreitigkeiten, i. Markentreitigkeiten.

— einer Verordnung in Wüstl auf die Rückforderung einer von der Partei angel. indehnt geleisteten öffentl. Bohrung — Unmöglichl. (Fall.) Nr. 28, S. 110.

Rechnungsgraben von Gemeindevertretern, i. Gemeindevertreter.

Rechte eines Privatangehörigen, ob die durch eine nach § 12 der pol. Verordnung vom 20 April 1864 festgesetzten Handlung Beleidigte gerichtet? (Fall.) Nr. 6, S. 23.

— der Staatsdienst bei den polit. Kulturwälz. (Abhandlung.) Nr. 42, S. 168.

Rechtsanwalts-Kosten bei administrativen Streitverhandlungen. (Abhandl.) Nr. 27, S. 106.

Rechtsfolgen, insofebr. bestimmt, ob Bezeichnung auf Vertheilung von Besitzschaft und Inhaberschaft im Sinne der Gewerbe-Ordnung (Abh.) Nr. 4, S. 15.

Rechtsfreund, Vertheilungskosten, i. Vertheilungskosten.

Rechtskraft, ob das Urteil im Administrativprozeß. (Abh.) Nr. 35, S. 137.

Rechtsstiel, ob die Bezeichnung für eine verwaltung. rechtl. Klegel (Abh.) Nr. 9, S. 88.

Rechtsverlegung, hinsichtl. Vogt, i. Jagdordnungs-Beleidigung.

Rechtsweg, i. die Rechtschaffung einer administrativen, inneren Entscheidung über Rechtsfragen entlastenden Beauftragung, ungelösl. (Fall.) Nr. 37, S. 147.

Reklamationen, i. Einwendungen.

— gegen die Wählerlisten, i. Einwendungen gegen die Wählerlisten.

Reklamationsverfahren bei Gemeindevorstandswahlen. (Ball.) Nr. 46, S. 180.

Mercure gegen eine Verjährung des Gemeindevorsteherwesens im Sinne des Art. XVI alinea 2 des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 ist die politische Behörde eingewobt. (Ball.) Nr. 21, S. 88.

— bei bloß angemeldeten ist dennoch zu entscheiden. (Notiz) Nr. 21, S. 84.

— in politischen Strafverfahren; für diese nur die Ministerial-Verordnung vom 21. Januar 1860 maßgeblich. (Ball.) Nr. 52, S. 207.

Regulierung von Wirtschaftsgesetzen, s. Wirtschaftsgesetze.

Reichsgericht (noch) das Gericht der Verwaltung. (Abhandlung) Nr. 30, S. 117.

Reisekosten von Belegschaften anlässlich der Auseinandersetzung des Gemeindevorsteherwesens. (Ball.) Nr. 41, S. 163.

Religionskonspond, Verpflichtung in Missionsprovinzen aufzuhörter Klöster. (Ball.) Nr. 12, S. 46.

Rinderpest, internationales Gesetz. Einigung beiwohl Magdeburg dagegen. (Notiz) Nr. 16, S. 64.

Rückfall, s. Gris.

3.

Sachfällige Partei in administrativen Strafsachen keine Verhandlungsfreiheit zu zahlen. (Ball.) Nr. 5, S. 12.

Sachverständige, ob mehrere bei Augenzeugenkommissionen nach § 24 des Zivilgesetzes beizulegen wünschbar? (Ball.) Nr. 35, S. 188.

Sakalabuhrer, österreich. öffentl. Gebäude. (Ball.) Nr. 12, S. 47.

Sanktionierung von Acten. (Notiz) Nr. 15, S. 69.

Schadenerstattung bei fehlgeführungsbedürftiger Verwendung von Postproduktien feind der Eigentümerschaften (in Tressl) nicht in administrativem Wege einzufordern. (Ball.) Nr. 1, S. 8.

— Anspruch bei Geldverlusten, wann mit dem Strafentlastung zu verbinden? (Ball.) Nr. 6, S. 28.

— Klage eines Nachbarn um wegen fehlgeführte geplünderte Vieh. Schadhaft ist der Verlust erst nach Verzerrungssatzung der Rechtsprechung des Hofgerichts. Ausbildungsfreistellung = Verhinderung, bei der Pförderungsverordnung. (Ball.) Nr. 23, S. 89.

— Ansprüche aus freihändlichen Kauftransaktionen gehören auf den Rechtszug. (Ball.) Nr. 24, S. 135.

— bei Jägerfeuer für mehrmaligen, beständigen Viehverlust. Bezeichnungsart. (Ball.) Nr. 41, S. 142.

Schankbefreiung aus persönlichen Betriebsverhältnissen mit früheren Privatisierungsberechtigten herzuleiten nach Aufhebung der Provinzialautonomie in Mähren. (Ball.) Nr. 25, S. 98.

Schanfrechte, räuberisch. Collision besteht mit der Gewissensmängeltheorie. (Abhandlung) Nr. 46, S. 181.

Schiedsgericht = Vermittlung, ohne dass Berufung auf Annahme einer Entscheidungswilligkeit. (Ball.) Nr. 8, S. 10.

Schiedsmunitio, Concessionsfähigkeitsfeststellung. (Ball.) Nr. 49, S. 195.

Schlägertor der Gemeinde, ob sie hier zu Verjährung deselben zu verhören? (Ball.) Nr. 12, S. 47.

Schulauflösungsberechtigten, Nichtberichtigung pur unmittelbarer Ausweitung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden. (Ball.) Nr. 18, S. 71.

Schulauflösungsmitglieder, ob Beamte im Sinne des Strafgesetzes um so ihr habt des Verbrechens der Gehaltsannahme schuldig machen können? (Ball.) Nr. 20, S. 70.

Schulgebäude, wie in den bürgerlichen Besitz der Schulgemeinden gelangen? (Abhandlung) Nr. 11, S. 41.

— Eigentum und bürgerliche Anzeichnung. (Notiz) Nr. 17, S. 67.

— Eigentum. (Abhandlung) Nr. 18, S. 69.

Schulgemeinden, wie in den bürgerlichen Besitz von Schulgebäuden? (Abhandlung) Nr. 11, S. 41.

Schulosten und Gemeindematten sind bei Beurteilung eines exzessiven Durchfliegendes Vorzugsposition. (Notiz) Nr. 6, S. 24.

Schutz der nachelichen Kinder. (Abhandlung) Nr. 24, S. 83.

Schutzzield zur Sicherung der Trinkwasserquellen einer Gemeinde. (Ball.) Nr. 6, S. 22.

Selbstständiger Gewerbe was als solcher im Sinne der Gemeindeverordnung anzuordnen. (Ball.) Nr. 40, S. 168.

Selbsthilfe, eigenmächtige, zum Thalbesitzende der selben. (Ball.) Nr. 5, S. 19.

Seigneurialsofort-Zahlung auch bei Auflösung einer Zollvereinigung wegen Errung in Bezug auf die Objekte der selben. (Ball.) Nr. 11, S. 48.

Senzial (Wintle) s. Wirtschaftsgesetze.

Sitzierung eines Gemeindebehördes kann auch durch die politische Behörde zweiter Instanz verfügt werden. (Ball.) Nr. 12, S. 47.

Sig der Gemeinde, um selbige die Gemeindevorstande, Angestellte, Postzulinden. (Ball.) Nr. 41, S. 169.

Speck, Handelsbeschäftigung der Gemeinfleischausnehmer. (Ball.) Nr. 7, S. 27.

Spitaler, i. Krankenhäuser.

Spitalsbedienstigkeitsrecht des Dienstbeamten bei Entlassung deselben wegen verbrecherlicher Handlung = Nichtberichtigung der Entlassungshaft des Dienstbeamten. (Ball.) Nr. 49, S. 155.

Sprengmauer Erzeugung. (Notiz) Nr. 16, S. 64.

Staat, Staat der Kinder in den ersten Lebensjahren durch den Eltern. (Abhandlung) Nr. 21, S. 81.

Staatsaufsicht und Beweinzuwerken. (Abhandlung) Nr. 12, S. 45, Nr. 15, S. 49.

Staatsaufsichtsrecht über die Gemeinden = Nichtberichtigung der Schonungsfürsorgeobligation zu dessen natürlichen Ausbildung. (Ball.) Nr. 18, S. 71.

— über kriegerische Vereine wird wegen noch fehlerhafter Ausübung über diese nicht allezeit. (Ball.) Nr. 21, S. 128.

Staatsbeamte, Nichtauswendbarkeit der nur denjenigen eingeräumten Befreiung von Executionen auf die Mitglieder sonstiger vom Staate befleckter Kommunikanten. (Ball.) Nr. 38, S. 161.

Staatsbürgerschaft, österreichische, Erwerbung der selben seitens der habitants von Lombard-Benedikt. (Ball.) Nr. 29, S. 114.

— älter, Verleihung. (Notz) Nr. 32, S. 128, Nr. 52, S. 207.

— ältere, bzw. nun an der Erklärung, österreich. Staatsbürgerschaften zu wollen (Art. XII des österl. Friedensvertrages vom 3. October 1866), auch die Wehrpflichtsmauer statuieren. (Ball.) Nr. 53, S. 181.

Staatsdienerrechte der drei großen Gattungsbücher. (Abhandlung) Nr. 42, S. 166.

Staatsdienie, Altersvorsicht zur Erlangung derselben. (Notz) Nr. 37, S. 148.

Statische Gemeinde, deren Belege = Ersquiningsmöglichkeit. (Ball.) Nr. 37, S. 147.

Standiger Aufsicht einer Beamten im Sinne des Gemeindegebotes welcher? (Ball.) Nr. 33, S. 131.

Standort, kein Maßausfeld mit vielen als Werksstätten im Sinne des § 45 der Gewerbeordnung annehmen. (Ball.) Nr. 52, S. 207.

Statutar Verhöfung, deren Bedeutung für die Verwaltung. (Notz) Nr. 29, S. 116.

Statutar, Verkehrsregelung in Österreich. (Notz) Nr. 40, S. 159.

Steinbrüche, Expropriation für Eisenbahnbauten. (Abhandlung) Nr. 45, S. 190.

Steuerfrei Rechtslinien, deren Besitzer kein Gemeindewahlrecht. (Ball.) Nr. 14, S. 55.

Steuerrechtliche Verhöfung; politische Execution. (Notz) Nr. 40, S. 159.

Stiftungen für Kunst, Kunstsammlungen.

Stillschweigende Verpflichtung auf die Auskündigung, falls bei geweckt. Dienstverhältnisse. (Ball.) Nr. 11, S. 42.

Strafan, polizeilich, nicht Gemeindevorsteher bei Verbausammlungen-Nebertreibung nicht zu. (Ball.) Nr. 16, S. 63.

Strafbare Handlung s. Nebertreibungen.

Strafreinigung bei Schadstoff, wenn damit ein Ausdruck über den Schadenszog verhindert werden kann? (Ball.) Nr. 6, S. 23.

— politisch; bietet Verhinderung des Ausbaues der Strafrechtsprechung wegen Unzulänglichkeit der Vereinsmittel. (Ball.) Nr. 45, S. 191.

Strafpolizeisches Einflussen des Gemeindevorsteher, heißt Strafrechtsbildung, eine vorangegangene extrajudizielle Vorhabe. (Ball.) Nr. 8, S. 31.

Strafprozeß (Administrativ) i. Administrativ-Strafprozeß.

Strafprozeßordnung, Ausarbeitung für Ermittlung des Schadens bei Schadstoffen. (Ball.) Nr. 6, S. 23.

Sträflaufen; punktionslose Konvention über vor den Polizeibehörden gemäß § 8 des Geiges vom 22. October 1862 in silber Distanz erfolgte Entscheidungen. (Ball.) Nr. 4, S. 16.

Strafverfahren, politisches, i. Politisches Strafverfahren.

Strassenconcurrentz, neue; um diese können Stadtprivilegien früheren Gouvernementen ohne Gesetzbildung abgrenzen. (Ball.) Nr. 29, S. 155.

Strassenconstruction, i. Gemeindestraßen.

Strassenmaut, Entziehung nur bei fälliger Beurteilung der Strafe eines Territoriums. (Ball.) Nr. 49, S. 193.

Streifenpolizei. Stospellzeitliches Einfließen seitens des Gemeindevorsteher eines vereas erlaubten oryopolistischen Vorhabe. (Ball.) Nr. 8, S. 31.

Streitverhandlungen, administrativische, i. Administrativ-Streitverhandlungen.

Succession der Erben nach Regelpflichten in das Regelpflicht. (Ball.) Nr. 6, S. 31.

2.

Thierärztliches Personale, i. veterinarärztliches Personal.

Tirol, Körbeleiste des Bevölkerung betreffend, den Verlauf von — den Geigentorsten zum Glöckner überlassen — Dorfverbuden. (Ball.) Nr. 1, S. 3.

— Wohntreue in der der Dörfelser Jagd verwendeten Geißtischen. (Abhandlung) Nr. 39, S. 153.

Tracingarbeiten von Gemeindestrafen, i. Gemeindestrafen.

Trinkwasserquellen, Spiegel für solche. (Ball.) Nr. 6, S. 22.

II.

Übergabe von Erwerbsstiftungen an die Gemeinde, i. Erwerbsstiftungen.

Übertragbarkeit von Apothekerpersonalgewerben. (Ball.) Nr. 18, S. 75.

Übertragung (bei) nach § 12 der fai. Verordnung v. 20. April 1864; oder der Preisliste die Rechte eines Privatliegastes? (Ball.) Nr. 6, S. 23.

— der Verleihung des Eintrittsbeweises gerichtlicher Vollzugsorgane, wer und wie zu bestehen? (Ball.) Nr. 43, S. 171.

— der Ehrenbefleidigung, i. Ehrenbefleidigung, des Verkaufs von Gemeinnützni., i. Gemeinnützni. Gewerbeleiste, i. Gewerbeleiste, i. Gewerbeberichtigung, i. Gewerbeberichtigung, der Gewerbeberichtigung, i. Gewerbeberichtigung, der eigenmächtigen Selbsthilfe, i. Selbsthilfe.

Übertragungen, politische, Verwendung des französischen Grundbegriffs der Concurrence. (Ball.) Nr. 46, S. 182.

— bei Postverhüningen hiervon Vermeidung des Anspruchs „Freiheit“ = Freiheit gegen Unzulänglichkeit der Bezeichnung! (Ball.) Nr. 48, S. 191.

— örtspolizistische, i. Ortspolizistische Übertragungen.

— bei Maffeuipantes, i. Maffeuipantes - Übertragungen.

Umlagen, Beiträge der Kongress bewirkt wie zu veranlassen? (Ball.) Nr. 16, S. 68.

(Gemeinde), i. Gemeindeumlagen.

Umlegung von Gemeindern, Zustandekommen zu obersten Einigungsberg. (Abhandlung) Nr. 31, S. 21.

Unschuldherrschaft, im Sinne § 18 Gew. Ord. i. Verhältnis und Unschuldherrschaft. (Ball.) Nr. 4, S. 15.

Unschulicher Kinder Schutz (Abhandlung) Nr. 24, S. 93.

Ungarisch, Pejorative für die Witwe, das heißt angestellter gewerber, i. Pejorative.

Unterhauseschluß, zur Entscheidung des Frage über diesen einzigen Standpunkt anzuführen Grundstreitigkeit.

über dessen einzigen Standpunkt anzuführen Grundstreitigkeit.

— die politischen Behörden die politischen Behörden nicht kompetent. (Ball.) Nr. 15, S. 70.

Ungunlängkeit der Betriebsmittel, Vermeidung dieses Mittendes bei Logozuschlagsverhältnissen in Nebertreibungsstellen. (Ball.) Nr. 48, S. 191.

Urteil, deinen Rechtsstand in Adminstrativprozeße. (Abhandlung) Nr. 35, S. 157.

III.

Verbindungsrechte zu Eisenbahnen, i. Eisenbahnen.

Verbrechen der Gedankenmorde, i. Gedankenmorde.

Berlin, Conspiratione, i. Conspiratione.

— kirchliche, i. Kirchliche Vereine.

— politische, i. Politische Vereine.

— Presb., i. Presbereine.

— ck Ausweis einer Executingewalt durch Constitution von Schleiergerichten? (Ball.) Nr. 8, S. 10.

— nicht politische, können wegen der stets bestehender „politischer Berlin“ nicht der leichten Kategorie zugeschrieben werden. (Ball.) Nr. 31, S. 128.

Vereinsbewegung in Österreich. (Notz) Nr. 40, S. 159.

Vereinsbst; außerhalb deselben Abholung von Vereins-, resp. Volksverhandlungen. (Ball.) Nr. 2, S. 7.

Vereinsbüchsen, häufiger hierfür, i. Haftpflicht.

Vereinsversammlungen. Abhaltung außerhalb des Vereinsgebietes. (Soll.) Nr. 2, §. 7.

Vereinswesen und Staatsaufsicht. (Abhandl.) Nr. 12, §. 45, Nr. 18, §. 49.

Versuchen in Markenstreitigkeiten. i. Markenstreitigkeiten.

Verfügung, administrative. i. Administrativ Verführung.

Verfügungsrecht über die Gendarmerie, i. Gendarmerie.

Vergleichsvertrag, neu eingegangener, ob notwendig bei Bildungsdecretsprünken. (Soll.) Nr. 9, §. 32.

Verhandlungen (Vor- und Concurrenz). i. Verhandlungen.

Verhandlungen: Neufassung in Wichtig auf die Aufforderung einer der Partei angeleglich indirekt geleisteten öffentl. Befehl. — Ungültigkeit. (Soll.) Nr. 28, §. 110.

Verkaufsstellen mit fiktivem Standort — Betriebsstätten nach § 45 der Gewerbeordnung. (Soll.) Nr. 52, §. 207.

Verkehrsobjekt, öffentliches. Vorrichtung an solchen nicht zu beladen vom Objektbesitzer. (Soll.) Nr. 49, §. 169.

Verkehrseinrichtungen (Geschäftsleitung) an jenen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Objekten (Brücke) können von Eigentümern des Objekts nicht gehindert werden. (Soll.) Nr. 43, §. 169.

Verlässlichkeit und Unbeholfenheit für Erlangung eines concessionalen Bewerbes nicht nach Geschäftshausstrategischer Rechtsfolgen zu beurtheilen. (Soll.) Nr. 4, §. 16.

Verlust des Anwaltsfeindcums. i. Zuwallen.

Vermeidung eines Prädikationsrechts durch den Gemeindevorstand in Abhäng. auf Gemeindegrenzenstellung ist Behauptung. (Soll.) Nr. 32, §. 127.

Verordnung (Ministerial). i. Ministerialerziehung — vom 20. April 1854, § 12, Anwendung auch gegen Schule der nationalen Legion. (Soll.) Nr. 6, §. 28.

— (sic) ob Maßnahmen für verordnungsrechtliche Klage. (Abhandl.) Nr. 9, §. 33.

— als Prädikationsmittel. (Abhandlung.) Nr. 28, §. 106.

Verpachtung der Bischöflichkraftzung, i. Bischöflichkraftzung.

Verpfändung von Kuraea. (Abhandlung.) Nr. 28, §. 89.

Verpflegsosten für Habilitationsreiter, Befähigung, von Seite des Habilitierers, nach welchen Ansmaße. (Soll.) Nr. 40, §. 159.

— für Kranken, i. Krankenverpflegsosten.

Versammlungen in Wahlbezirkredungen, Veranlassung von Nichtwahlberechtigten. (Soll.) Nr. 2, §. 7.

Versehung von Staatsdienstleuten personifizierter Dienstposten auf nur Provinz berechtigende, ob dadurch die früher erworene Provinzberichtigung verloren geht? (Soll.) Nr. 50, §. 198.

Verluste geistige Gültäfte in Galizien, insoweit sie dem Prädikationsbanus unterliegen? (Abhandlung.) Nr. 32, §. 125.

Verlösung von Acken, i. Kartierung.

Vertrag (Abdrucksteller), i. Bodenpachtverträge.

— (Prägnanzlos), i. Prädikationsverträge.

Vertretungsbefreiungen in administrativen Stellholzarten für sozialfähige Partei nicht aufzuzeigen. (Soll.) Nr. 8, §. 12.

Vertreter von Wirtschaftsgremien, i. Wirtschaftsvertreter.

Verwaltung (für die). Bedeutung der statistischen Fortschau. (Notiz.) Nr. 29, §. 118.

— und Verwaltungsberechtigter, Grenze zwischen beiden. (Soll.) Nr. 12, §. 46.

Verwaltungsbüro (die). bei Ansprüchen Verwandler auf das Amtswidelt ist nicht die Gemeinde, sondern die politische Staatsverwaltungsbüro. (Soll.) Nr. 25, §. 98.

— deren Existenzfrage. i. Existenzfrage.

Verwaltungsscorrektur durch das Reichsgericht. (Abhandlung.) Nr. 30, §. 117.

Verwaltungsschlichter, was Gegenstand desselben. (Abhandl.) Nr. 4, §. 18.

— was ist Gegenstand des selben; Gegenbemerkungen. (Abhandl.) Nr. 7, §. 25.

— und Verwaltung. (Soll.) Nr. 12, §. 46.

— Lehre praktisch bei Dr. Lorenz Stein. (Abhandl.) Nr. 1, §. 1.

Verwaltungstechnische Klage. i. Klage.

Verzeichnung, füllschweigende, i. füllschweigende Bezeichnung.

Verzugssumme Eintritt bei Forderungen, rückläufig wechselt die Unterwerfung unter die Execution der politischen Behörde vereinbar werden kann nicht in administrativen Wege kontrahiert werden. (Soll.) Nr. 34, §. 185.

Veterinärärztliches Personale in Österreich, dessen Kategorien. (Notiz.) Nr. 23, §. 132.

Vieh-Eintritt. Art der Berechnung für den durch mehrmals fortwährenden Einsatz erworbenen Schaden. (Soll.) Nr. 41, §. 162.

— geteuftete Ertragsförderung hierfür; i. Ertragsförderung.

— Pfändung, i. Pfändung.

— Schiedsinstanz. (Notiz.) Nr. 15, §. 60.

Wolfsverammlungen Veranstaltung außerhalb des Bezirks der Wolfschädlerei. (Soll.) Nr. 2, §. 7.

Wollung Behörden, da jütige Stellung der politischen Behörde zur Durchsetzung von Landesausschuss-Entscheidungen. (Soll.) Nr. 46, §. 185.

— Organe, geschäftliche, i. gerichtliche Vollzugsorgane. (Soll.) Nr. 15, §. 168.

Wort (Sachz.). — namen-Anerkennung. Zugänglichkeit. (Soll.) Nr. 40, §. 168.

Worphanissen; durch Gemeindebeschluß festgesetzt, bei derartigen Erfolgsabreichen trifft die gesetzliche Komplexität ein. (Soll.) Nr. 28, §. 180.

— Prädikationsmittel, in diesen Glaubung steht dem Gemeindeprediger sein politisches Streitamt zu. (Soll.) Nr. 16, §. 63.

Wortgängeposten bei Executionen, i. Executionen.

B.

Waaren im Markentreite Beleihungnahme, wonu vorzusehen ist? (Soll.) Nr. 38, §. 151.

Waartentquette, auf erstenchein unberechtigter Grund des i. i. Alder, Überreitung. (Soll.) Nr. 7, §. 26.

Wahlbarkeit in Gemeinden, Gemeindebestellbarkeitstellen hinzu ausgenommen. (Soll.) Nr. 21, §. 82.

Wähler-Verammlung in Wahlbezirkredungen, Veranlassung von Nichtwahlberechtigten. (Soll.) Nr. 2, §. 7.

Wählervereichnis alphabetically angelegtes, Zugänglichkeit der hierauf verzeichneten Gemeindebewohnen. (Soll.) Nr. 42, §. 187.

Wählerwahrt i. Überreitung wird nicht begangen durch Gemeindebürgern seitens des Dieners eines Wählervorsteigers. (Soll.) Nr. 4, §. 15.

— Überreitung; hierbei Zugänglichkeit des Schiebmuntions-Confessor. (Soll.) Nr. 49, §. 195.

Wahlen in Gemeinden, i. Gemeindebewohnen.

— in den Lestzifikirath, i. Oktokirath.

Wahlperiode, innerhalb derselben erfolgte Neuwahl der gesamten Gemeindevertretung ist keine Erneuerungswahl. (Soll.) Nr. 15, §. 58.

Wahlrecht der in der Kreiselsorge verwendeten Geset-

lichen nach den uralten Wohlsiedlungen. (Abhandl.) Nr. 39, §. 168.

Waldsiderationen durch Lorbeerbeeren und Harzhaufen. (Abhandl.) Nr. 27, §. 106.

Wanderer auf Staats- oder Landesposten, Vertragssicherheit der Postbeamter. (Abhandl.) Nr. 19, §. 73.

— Bezugssicherheit Regulierung. (Abhandl.) Nr. 2, §. 5.

— Grundposten, i. Grundwasser.

— zum Trinken, i. Trinkwasser.

— Zeitung eines Eisenbahn Gründe hierzu nötiger Exposition. (Soll.) Nr. 2, §. 6.

— recht (zum) und zur Leide von der Kompetenz bei Streitigkeiten aus diesem Rechtegebiete — Bezug. (Abhandl.) Nr. 44, §. 173.

— werbtaulige sel einer gewerb. Betriebsanlage, i. gewerb. Betriebsanlage.

Weg (Gemeinde), i. Gemeindeweg.

— Deputatlichkeit, Kompetenz bei Ansprüchen darauf. (Abhandl.) Nr. 6, §. 21.

Weltbeherrschungsmittel wegen Weltbeherrschung und Durchbrechung einer, keine Weltanlage bilden die Bedürfnisse gehört vor die Geschichte. (Soll.) Nr. 51, §. 203.

Weltgewicht Armeedrittel, i. Armeedrittel.

Wiederaufnahme des Verfahrens, i. Rechtsfumierung.

Wildebäden-Eisprungstrahl unabhängig von vorangegangenen Vergleichsversuchsnachweise. (Soll.) Nr. 9, §. 85.

— Eisheilungskomplikationen bei Nichtbeobachten des Jagdhabschafts von der die Unterzehrung veranlassenden Partei zu zahlen. (Soll.) Nr. 15, §. 50.

— auch in eingefriedeten Anlagen und bei Unzulänglichkeit der Jagdzwecksetzung darin. — Ertrag durch den Jagdberechtigten. (Soll.) Nr. 47, §. 186.

— in hohe Gemeinderatezeitung möglich geworden. — Ertrag nach dem Jagdberechtigten. (Soll.) Nr. 48, §. 191.

— Miet- Haftbarkeit des Gemeindejagdhabschafts. (Soll.) Nr. 52, §. 206.

Winfelstal, wer solcher? (Soll.) Nr. 9, §. 84.

Wirkungsbereit, wer solcher? der Verwaltung und Bußf. Behörden, i. Kompetenz.

— der Gemeinde, Überschreitung durch Verfügungen bezüglich der Schaffung von Gemeindewegen. (Soll.) Nr. 15, §. 89.

— Überschreitung seitens der Gemeindejagdhabschaft. (Soll.) Nr. 52, §. 206.

Wirkungsfeld, wer solcher? (Soll.) Nr. 21, §. 120.

Wirtschaftsführer (Wirtete, Küken) Mantelbest. (Soll.) Nr. 51, §. 202.

Wirtschaftsgemeinschaften, u. zw. Konsumvereine, i. Konsumvereine.

— in Lestzifikirath, i. Gewerbeausschüssen.

Wirtschaftsvertrag (Wirtalte, keine Landwirtschaftl. Hilfsarbeiter). (Soll.) Nr. 4, §. 174.

Witthopeuton, i. Penion.

Wohnsitz (Domicile) zulose in den öster. Staaten nicht der durch Artikel XIV des öster. ist. Friedensvertrages von 1866 vorgeschriebene Erklärung zur Erlangung der öster. Staatsbürgerschaft notwendig. (Soll.) Nr. 39, §. 88.

3.

Zufall, außerordentlicher schließt Wildschadenfaz nicht aus. (Soll.) Nr. 48, §. 191.

Zuweisung Schatzloste, die Verteilung auf den Wissensplatz begründet noch nicht das Zuweisungsmoment nach § 19, Punkt 1 der Heimatgeleget. (Soll.) Nr. 22, §. 88.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktion und Administration: Comptoir der L. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Kommissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Verlag in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zustellung in das Haus und für die österr. Kronländer sowie Postzustellung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Thaler.

Anreise werden billiger berechnet. — Reklamationen, wenn unverfügbar, sind portofrei.

Wir ersuchen die Herren Abonenten, ihre Pränumerations-Erneuerung, sowie überhaupt Gelder und Briefe an das Comptoir der „Wiener Zeitung“, Grünangergasse Nr. 1, zu senden.

Inhalt:

Über Dr. Lorenz Stein's Handbuch der Verwaltungslärre.

Mittheilungen aus der Praxis:

Die Fühe des ungezogenen Briefs zum Bäckereier ist als maßtreue Gemeinschaft, die Rücksicht des Bees jeß vom Bäckereier zur Erzeugnissstätte als mouth-öffnende Fühe im Sinne des Paulusnotmales empfunden.

Zur Frage der Gültigkeit der Prezervative mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Prezegesels.

Bei bestimmungswürdiger Verwendung von den Eingesetzten (in Trop.) zum Gewebe überzulassen, Fortproduzent kann der Schuldige zur Leistung eines Schadensersatzes (wie bei Fortschreiten) im administrativen Wege nicht verhauen werden.

Berordnungen.

Personalien.

Erliegungen.

Über Dr. Lorenz Stein's Handbuch der Verwaltungslärre.

Von Prof. Dr. Em. Herrmann.

Zu der Einleitung zu seinem Handbuche der Verwaltungslärre bildhürt Stein in schlichter und wahrer, und deßhalb auch tieferegregender, Weise das Zurückleben des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften auf den Universitäten Deutschlands. Er fordert eine kräftige Vertretung der Staatswissenschaften, da untere Juristen fast ohne Kenntniß der Verhältnisse des praktischen Lebens und der Aufgaben des Staates von der Universität scheiden.

Stein hat nun eben durch dieses sein Buch, welches einen handlichen und übersichtlichen Auszug seines großen Werkes: die Verwaltungslärre bildet, für die neue Richtung kräftig Dazu getrieben"). Das

*) Weine gleichzeitig mit diesem Unkte sind zwei andere Werke ähnlichen Inhalts in Deutscher oder wenigstens von österreichischen Verfassern erschienen, nämlich:

Von Anna-Sternegg, Verwaltungslärre in Unterrissen, (365 Seiten). Jähns-

buch. Wagner 1870

De Hermann Bösch, Allgemeine Staatslärre, gestützt auf gesellschaftliche Grundlagen und gesellschaftliche Prinzipien zur Lösung der sozialen Probleme des 19. Jahrhunderts, für die Leiter der allgemeinen deutschen Bildung, und als Leitfaden bei akademischen Vorlesungen. Gießen, Roth 1870, 1. und 2. Lieferung (zusammen 320 Seiten). Hier werden demnächst Gelegenheit finden, diese beiden Publicationen zu be sprechen.

Handbuch verdient, in witten Kreisen, und zwar nicht nur an den Hochschulen, sondern auch in den Bureau der Verwaltungsbürokraten und auf den Arbeitsstätten der Volkswirte verteilt und geworben zu werden. Deßhalb eigelese wir auch hente die Gelegenheit, das Buch übersichtlich zu betrachten, obgleich das enge Raum eines Artikels eine eingehende Würdigung des über 450 Seiten starken Werkes begreiflicher Weise nicht zuläßt.

Stein's Handbuch der Verwaltungslärre umfaßt eigentlich nicht die ganze, sondern nur die innere Verwaltungslärre. Es schließt nämlich die Disziplinen von der Verwaltung der andwärtigen Angelegenheiten und des Consulatwesens, so wie vom Kriege und der Verwaltung der bewohnten Stadt, ferne die Lehren von der Hinungs- und Sumpfverwaltung aus, und verzählt sich darum, die Gründlinie darzustellen, nach welchen der Staat dem Einzelnen die von ihm selber durch eigene Kraft und Anstrengung nicht erreichbaren Bedingungen seiner individuellen Entwicklung darbietet.

Zur Stein's Ausicht soll die Verwaltung von Altem das persönliche Leben des Menschen, nämlich seine physische und seine geistige Entwicklung beförden und schägen.

Die Unterhaltung des physischen Lebens erfolgt von Seite der Verwaltung durch das Bevölkerungs-, das öffentliche Gesundheits-, das Polizei- und das Pflegewesen.

Das Bevölkerungswesen umfaßt die administrative Statistik und das Zählwesen, dann die administrative Ordnung der Bevölkerung durch die Feststellung der Zusändigkeiten und der administrativen Kompetenz (Gemeindeangehörigkeit und Heimatrecht), durch die Führung des Standesregister (Geburts- und Todtenbücher u. s. w.) und durch das Pal- und Fremdenwesen, endlich die Bevölkerungspolitik, welche das Ehe-, das Aus- und Einwanderungsrecht regelt.

Das öffentliche Gesundheitswesen begreift das Sanitätswesen, nämlich die Sanitäts- (Seuchen- und Gesundheits-) polizei, und die Gesundheitspflege (in der Erziehung, im Bau-, Wohnungs- und Gewerbeleben), dann das Heilwesen in sich. Letzteres besteht aus der Deutung des Heilungsbüroffs (Arzte, Apotheker, Hebammen, Kräuter, Wörter, und der Heilanstalten, Hopitalen und Armenärztele, Dienstgebäude und Armenanstalten, Gesundheitshäuser).

Das Polizeiwesen stellt sich in die Sicherheits- (und zwar die höhere und die Einzel-) polizei und in die Verwaltungspolizei.

Im Pflegewesen sind das Vormundschafts-, das Verlassenschafts- und Erbannahmeverwaltungswesen enthalten.

Die Unterhaltung des geistigen Lebens (des Bildungswesens) durch die Verwaltung beruht auf der Erhöhung des Elementar- oder Volksschuls und des Berufsbildungswesens, sowie der allgemeinen Bildung (Sittenspolizei, Bildungsanstalten und Presse).

Die zweite Hauptaufgabe der Verwaltung ist die Regelung des wirtschaftlichen Lebens. Dieser Theil des Buches umfaßt alle bisher gebrauchlichen Capitel der Volkswirtschaftspolitik, jedoch mit vielen neuen Zukäufen, und in neuer Anordnung des Stoffes.

Als die dritte und letzte Hauptaufgabe der Verwaltung erkennt Stein den Einfluß derselben auf das gesellschaftliche

Leben, nämlich auf die gesellschaftliche Freiheit (die Familie und das Gesindewesen, das Geschlechter- und das Bevölkerrecht), auf die gesellschaftliche Recht (gesellschaftliche Polizei der Recht, nämlich Thesaurus- und Betriebspolizei und Armenrechts) und endlich auf die gesellschaftliche Entwicklung an (die soziale Frage, die soziale Verwaltung; Hilfscaffen, gesellschaftliche Versicherung und Selbsthilfe durch Vereinssiedlung).

Diese Stütze des Inhalts darf den Standpunkt des Verfassers dem Umfange der Verwaltungslärche gegenüber hervorheben lehnen. Stein hat die eigentliche Verwaltung (Politik) mit der Politik in ein System verschmolzen, wie es z. B. Nothier nüchtern hinsichtlich der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspflege gehau. Diese Verbindung hat ihren Grund darin, daß Stein einen weit höheren Standpunkt in der Auffassung des Wesens der Verwaltung und ihrer Organe einnahm, als sein Vorgänger. Es folgt der Richtung, in welcher die Engländer und in Deutschland vor Allen Guest die Bahn gebrochen haben, verfolgt dieselbe, aber noch weit konsequenter, indem er neben der Regierung als Hauptverwaltungseinrichtungen auch noch die Selbstverwaltung und das Betriebswesen als Mitverwaltungseinrichtungen des Staates in das Auge faßt. Auch ist bei ihm der Begriff der Verwaltung ein unendlich hoher. Die Verwaltung ist nicht nur die Ausführung dessen, was die Gesetzgebung vorschreibt, sondern sie muß die Gesetzgebung ergänzen, und zugleich unter eigener Verantwortung erneut, indem sie mit der Gesetzgebung zugleich das allgemeine Wesen des Staates zum Ausdruck und zur Geltung bringt.

Der Standpunkt ist insoweit ganz berechtigt, als angenommen wird, daß es die Aufgabe der Verwaltung ist, die allgemeinen Grundsätze, welche die Gesetzgebung auffstellt, durch Bedeutungen und Entscheidungen auf das Detail der Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten des praktischen Lebens im Geiste des Gesetzes anwendbar zu machen und die Anwendung praktisch in demselben Sinne auszuführen. Aber die Verwaltung kann doch niemals gänzlich unabhängig von der Gesetzgebung, oder wohl gar von den Prinzipien derselben abweichen, wissen.

Stein geht in der Begründung für die Größe der Wissenschaft der Verwaltungslärche so weit, zu erklären, daß dieselbe, indem sie den Komplex der Gesellschaftsclösschen um die Oberhand in der Verwirklichung der Staatsidee, wie er sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelte, eingehend schildert, eine bestimmte Gestalt der höchsten Wissenschaftsform des menschlichen Lebens überhaupt annimmt. Diese größte aller Aufgaben könnte möglicherweise den Staats- und Gesellschaftswissenschaften zugeschrieben werden, um über die Verwaltungslärche allein zugesperrten werden.

Doch steht gerade die Großartigkeit der Auffassung unserer Staatslehrer über viele Klippen des Details hinweg, an welchen minder begabte Freunde gestiefelt wären. Stein ist eine ganz eigenständige Natur. Wo er die gesellschaftliche Gestaltung, wo er die reichen, verwickelten Formen des praktischen Lebens antrifft und darstellen soll, da untersucht und entdeckt er die feinsten Übergangsformen mit einer Intuition, mit einem Schwarzrinn, die Bewunderung erregen. Sobald er aber allgemeine Begriffe, systematische Erkenntnisse aufstellen will, verläßt ihn der geniale Geist, er arbeitet nach halbtechnischen Schablonen und in der Weise der meisten Schäler Hegels. Die Sirene der „naturgemäßen Dreiteilung“ lockt ihn dann häufig weit vom zitierten Weg und von den Spuren des gemeinen Menschenerstaudes abseits.

Steins Werken sind daher um so gelungener, jemehr sich derselben mit der Beurteilung gesellschaftlicher Vorgänge oder praktischer Gestaltungen des Lebens befassen. Und dies ist zum Glück auch bis auf wenige einleitende Kapitel bei der Verwaltungslärche und insbesondere bei dem Handbuch derselben der Fall.

Hier dienen dem Verfasser die vorausgegangenen bedeutenden historischen Werke über den Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs und die Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, seines die vergleichenden Forschungen der Verwaltungslärche über die Verwaltungsnormen und Errichtungen der wichtigsten Culturstaaten Europa's als sichere Grundlagen zur Auffassung der praktischen Verhältnisse im Staats- und insbesondere im Verwaltungswesen, wie sie anderen Verwaltungslärchen nicht leicht zu Gebote stehen dürften. Stein nähert sich in der Auffassung der gesellschaftlichen Thatsachen im Gesellschaftsleben der historisch-physischen Methoden höchst an; er geht vergleichend vor und gelangt dadurch zu ganz neuen und höchst interessanten Einblicken.

Wir möchten hier seine Einführung der Entwicklungsepochen der Gesellschaft als Muster und Beispiel aufführen, und zwar besonders

beispielhaft, weil dieser Gedanke in den meisten Abhälften des Buches wie das Motiv einer musikalischen Composition stets wiederkehrt. Sie bemerkt S. 11:

„Die Gesellschaft hat drei große Grundformen, die sich in der ganzen Welt wiederholen, oft in der wechselndsten Weise verbunden und vermengt sind, oft in den stärksten Kämpfen einander entgegentreten. Die ersten Formen ist die Geschlechterordnung, deren Lebensprinzip die Einheit der Menschen untereinander auf Grundlage des gemeinsamen Abstammung ist: Die zweite ist die ständische Ordnung, in welcher die Gemeinschaft des Besitzs die Grundlage und der Zweck der Einheit ist. Die dritte ist die staatsbürgерliche Ordnung, deren Prinzip die Gleichheit und Freiheit des Einzelnen innerhalb der Einheit ist. — Jede dieser Gesellschaftsordnungen erzeugt nun eine ihr angehörige Gestalt des Lebens aller Menschen, mit dieser Gestalt das ihr entsprechende Recht; jede Gesellschaftsordnung hat daher das ihrem Leben entsprechende Staatsrecht, das ist das Recht des Oberhauptes, ihre Beschaffung und Verwaltung, wie es andererfalls nicht minder feststeht, daß jede Gesellschaftsordnung auch ihr Privatrecht erzeugt. Die Geschichte der Gesellschaft wird damit zur Grundlage auch der Geschichte der Verwaltung und ihres Rechts, und der leitende Grundzustand für die Entwicklung des Rechtsgeistes der Verwaltung ist daher der, daß alles politische Recht der letzten auf die hergehende Gesellschaftsordnung, älterer Wechsel und alles Werden des Rechtes auf den Kampf und die Entwicklung derselben zurückgeführt werden muß.“

Consequent kommt Stein auch zu dem Gedanken eines vergleichenden Verwaltungsgesetzes.

Der Raum gestattet uns leider nicht, die einzelnen Anschauchungen Steins in den drei Theilen seines Werkes näher zu belichten. Nebenall gibt sich das Vorstreben fand, möglichst alle Rechten, welche auf das öffentliche Gesellschafts- und Verwaltungslieben einzuwirken, zu erörtern und in ihrer Wichtigkeit darzustellen.

In der Darstellung des Einflusses der Verwaltung auf die Wirtschaft bilden die Capitel über das Geldwesen (besonders die Unterscheidung der Entwicklungsstufen derselben), dann über das Papiergeleß- und Creditwesen (Untertheilung zwischen Bank- und Sicherungsfunktion) besondere Glanzpunkte. Auf den geistigen Erwerb wird eingehend Rücksicht genommen.

Im dritten Theile ist die Bedeutung des Geschlechter- und Beztztreches, der sozialen Frage und der Selbsthilfe höchst interessant. Nur vergiß hier Stein das Ständerecht, auf das sieh z. B. zu viel Nachdruck legt, neben dem Geschlechter- und Beztztrechte näher zu charakterisieren.

Vielleicht wird uns später die Gelegenheit geboten, auf einzelne Capitel dieses antezedenz und unterrichtenden Werkes in kritischer Weise näher einzugehen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Fuhru des ungecobenen Bieres zum Gärkeller ist als mauthfreie Gewerksfuhru, die Rückfuhr des Bieres jedoch vom Gärkeller zur Erzeugungsstaate als manthyphistische Fuhru im Sinne des Mauth-normales angesehen.

Braumeister S. in St. P. weigerte sich jene Fuhren mit welchen er das Bier von seinem außerhalb der Stadt liegenden Gärkeller durch die Mauthstationen nach St. P. führt, die Mauth zu bezahlen. Über Beschwerde des Mauthbeamten hat die Bez. Hauptmannschaft St. P. erkannt, daß nachdem einerseits bei diesen Fuhren die Landesstrasse fachlich beansprucht, und der Landesamtsbeamten passirt worden, andererseits alle Industriefuhren nach dem Manthornormale vom Jahre 1821 die Berg-mauth ohne Unterlaß, ob die überfahrtene Gegenstände aus dem Burgfrieden oder nicht, ob auf den Markt oder in andere Weise zum Abfahrt gebraucht werden, zu bezahlen haben — S. nicht nur für die bereits stattgefundenen Fuhren den entsprechenden Beitrag abzuführen, sondern auch für alle derer künftigen Fuhren die Bergmauth unvergänglich zu entrichten habe.

Die Stathalterei bestätigte das Erkenntnis der Bez. Hauptmannschaft. Im Ministerialcours des S. wird die Frage, um deren Entscheidung es sich handelt, dahin präzisiert: find die Fuhren von der Brauerei

in St. P. in der außerhalb des Mauthschrankens gelegenen Gährsteller Industrialfahrten? Recurzant glaubt, daß diese Frage verneint werden müsse, indem er darauf hinweist, daß nur ungemeinssbares, noch unfertiges und zum Verkaufe ungeeignetes Fabrikat verführt wird, die Fahrten, welche sonach von der Stadt in den Keller gemacht werden, Gewerkschaften und also im Sinne des Mauthnormalen vom Jahre 1821, § 4 lit. o Absatz 3 mauthfrei seien. Er wolle umgekehrt für die fertigen Produkte zahlen, und nur für das unfertige, ungemeinssbare Fabrikat, das er innerhalb der Steuerbegrenzung an einer Erzeugungsstelle unterto zu bringen, die Mauthfreiheit beanspruchen.

Hierüber entschied das Ministerium des Innern dd. 24. September 1870, J. 13655 in nachstehender Weise: dem Recurz an den Bräuhauseigentümer Franz F. in Stadt St. P. gegen die Statthalterentscheidung, mit welcher erlaunt wurde, daß jene Bierfahrten, welche die Genannte von einem außerhalb St. P. gelegenen, jedoch im Gebäude derselben befindlichen Gährsteller mit Benützung der Landesstraße und Passirung des Mauthschrankens unternommen hat und in Zukunft unternommen wird, mauthpflichtig sind, wird keine Folge gegeben, da nur jene Fahrten, mittels deren der genannte Brauer das in der Stadt St. P. erzeugte halbfertige Bier in die außerhalb der Stadt St. P. gelegenen Gährsteller verführen läßt, als Gewerkschaften anzusehen sind; im Sinne des Mauthnormalen vom J. 1821, § 4 lit. o Absatz 3 mauthfrei, eine hingegen, mittels deren der Recurzant das fertige Bier aus den erwähnten Kellern in die Stadt oder zum externen Absatz ausfährt, als mauthpflichtige Industrialfahrten zu behandeln sind.

A. J.

Zur Frage der Zulässigkeit der Preßvereine mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Preßgesetzes.

Der Westpreßter J. G. in S. erbatte bei der l. L. Landesregierung in S. die Anzeige von der beabsichtigten Bildung eines katholischen Preßvereines für die Erzbistüme S. und legte die Statuten in 5 Exemplaren vor.

Die Landesregierung unterlagte mit Erlass vom 2. April 1870 die Bildung dieses Vereines, weil derselbe nicht als ein politischer Verein angemeldet werden soll und die Statuten die Erfordernisse eines solchen Vereins nicht enthielten, obwohl der Verein nach seinem Zwecke und seiner Tendenz [§ 2 der Statuten] als ein politischer betrachtet werden müsse, ferner weil die Bestimmungen der Statuten [§ 6 und 9**] hinsichtlich der Vertheilung von Druckschriften dem § 23 des Preßgesetzes vom 27. December 1862 widersprechen, endlich weil die Statuten in einigen Punkten mangelhaft seien.

In folger dieser Untersuchung zeigte J. G. unterm 8. April 1870 die Bildung eines katholisch konserватiven Preßvereines für die Erzbistüme S. bei der Landesregierung in S. an und legte abgeänderte Statuten vor, in welchen dieser Verein im § 1 als politischer erklärt und die Erfordernisse politischer Vereine aufgenommen wurden. — Die Landesregierung in S. unterlagte mit Erlass vom 21. April 1870 abermals die Bildung dieses Vereines, weil die Schlüsse der §§ 7 und 10*** der neuen Statuten mit den Bestimmungen der §§ 3 und 23 des Preßgesetzes vom 27. December 1862 nicht vereinbarlich seien.

Diese Entscheidung wurde nachstehend begründet: „Das Recht zum Verleihen mit Druckschriften werde durch die Gewerbegefeße geregelt. Die Verbreitung (Vertrieb, Vertrieb oder Vertheilung) von Druckschriften dürfe nur von Personen, die zum Handel mit Druckschriften nach der

Gewerbeordnung oder im Selbstverlage nach dem Preßgesetze berechtigt seien oder ausnahmsweise für bestimmte Druckschriften eine Verlaufslizenz erhalten, jedoch nur in ihren Verlauffächten unternommen werden; daß Vertheilen von Druckschriften außerhalb der hierzu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten ist verboten. Einem Preßvereine, der das Recht zum Handel und Verleihen mit Druckschriften nicht besitzt, kann daher auch die Verbreitung, beziehungsweise Vertheilung von Druckschriften nicht gestattet werden.“

In Folge dieser neuerlichen Untersuchung des erwähnten Vereines erließ Westpreßter J. G. den Recurz an das Ministerium des Innern und stellte das Ansuchen, das Unlebentren des katholischen Preßvereines für die Erzbistüme S. gemäß dem ersten Statuterentwurf zu genehmigen und den Preßvereis als einen nicht politischen zu betrachten, eventuell aber den Preßverein gemäß des zweiten Statuterentwurfs zu gestatten.

Der Minister des Innern fand mit Erlass vom 15. Juni 1870, J. 2104 diesem Recurz gegen die Entschließung der Landesregierung vom 2. und 21. April 1870 in sofern keine Folge zu geben, als der katholisch konserватive Preßverein als politischer Verein erklärt wurde. Dagegen fand der Minister die Beauftragung der §§ 7 und 10 der Statuten zu beheben, weil der Verein keinen solchen Bericht von Druckschriften beabsichtige, auf welchen die Bestimmungen der §§ 3 und 23 des Preßgesetzes Anwendung finden. Da der befragte Verein sich in seinen zuletzt vorgelegten Statuten (§ 1) selbst als einen politischen erklärt habe, entschied der Minister, daß nun gegen das Unlebentren dieses Vereines auf Grund dieser zuletzt eingereichten Statuten kein Anfang erhofft. Hiervon sei der Verein mit dem ausdrücklichen Beifügen zu verständigen, daß er sich bei seiner Wichtigkeit die Vorrichtungen des Preß- und Gewerbegefeßes gegenwärtig zu halten habe.

A. v. L.

Bei bestimmungswidriger Verwendung von den Eingangsstellen (in Tirol) zum Gütselbedarfe überlassenen, forstprodukten kann der Schuldige zur Leistung eines Schadenerfalls (wie bei Forststören) im administrativen Wege nicht verhalten werden.

Das Verbot des Verkaufs des den Eingangsstellen aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie Gemeindemitgliedern aus Gemeindewaldungen bedingungsweise zum eigenen Hauss- und Gütselbedarfe überlassenen Holzes und anderer Forstprodukte, besteht in Tirol aufrecht und es ist in der Ministr. Entscheidung vom 29. Juli 1853 J. 15331 ausdrücklich anerkannt worden, daß die in den §§ 9 und 35 der II. Abtheil der prov. Waldordnung für Tirol vom 24. December 1839 diesfalls enthaltenen Bestimmungen durch das Forstgesetz vom 3. December 1852 nicht außer Kraft getreten sind.

Es wurde aber anderst anerkannt, daß der unbefugte Verkauf solchen Holzes oder die Verwendung solcher Forstprodukte gegen den Willen der Verabfolgung seines Thalbestands eines Forstreviers bildet und daher derartige Handlungen auch nicht als Forstrevier geahndet werden können.

Da in der prov. Waldordnung eine Strafaktion auf eine bestimmungswidrige Verwendung solcher Forstprodukte selbst nicht enthalten ist, so fahrt die Statthalterei bei Republikation dieses Verbotes mit Verordnung vom 17. Juli 1853 (E. G. B. Nr. 21 II. Th. pag. 41) bestimmt auf die Nebertretung dieses Verbotes die in der l. Verordnung vom 20. April 1854 festgesetzten Strafen anzuordnen.

Dem Jacob M. in T. wurde nun von der Gemeinde auf sein Ansuchen die Bewilligung ertheilt, einen Eichenstamm in der Gemeindewaldung gegen den zu fällen, daß er denselben zu seinem Haussdorfe verwende. M. sollte den Stamm, einzige sich aber dann mit dem Hammeschmiede Josef N. in A., diesen den gefällten Eichenstamm für den Hammerthieb zu überlassen, wofür N. sich erbot, dem M. ein anderes für den Gütselbedarf geeignetes Holz aus dem für die Schmiede nicht mehr tauglichen alten Wallbaum zu liefern.

M. wendete sich daher an die Gemeindevertretung von T. mit dem Begriff, daß mit N. abgeschloßenes Geschäft ausführen zu dürfen. Die Gemeindevertretung erklärte, daß sie zu diesen Verkäufen unter keinen Umständen die Bewilligung geben könne, da der fragliche Eichenstamm ein schönes Stück sei, gute Dielen und Dachsparren für das Gut des M. abgebe und es besser sei, wenn M. für sein Haus gutes Holz verwende.

Das Bezirksschul. C. sandt sich bestimmt, über die Ingaben des M. bezüglich der Nutzungsschäden des fraglichen Eichenstamms den Oberforster zu vernehmen, der den fraglichen Stamn, welcher zu jener Zeit

*) Dieser § 2 der Statuten lautete:

Im Allgemeinen ist es die Aufgabe dieses Vereines dahin zu wirken, daß schlechte Zeitungen und Bücher, welche die destruktiven Tendenzen der Gegenseitigkeit auf allen Gebieten des menschlichen Lebens vertreten, in der Erzbistüme an Verbreitung zu unterdrücken und dafür Zeitungen und Bücher, die im Geiste der katholischen Kirche und geistiger staatlicher Prinzipien verfaßt sind, aber auch in wissenschaftlicher Beziehung wertvoll, aber für den Hand- und Gewerbesmann nützlich sind, angeschafft und gelese werden.

**) Die betreffenden Stellen dieser Paragraphen lauten:

Angeredet hat jedes Mitglied Antritt auf die Vertheilung mit Druckschriften, vom Comite noch Majestät des Mittel des Vereins benötigt wird.

Das Comite verneint das Vorbringen des Vereins zur Auflassung und amnestielligen Vertheilung nichtlicher Druckschriften unter die Mitglieder des Vereines oder auch in weiteren Kreisen.

***) Die betreffenden Stellen dieser Paragraphen lauten:

Aufgedem hat jedes Mitglied Antritt auf die Vertheilung (Bücher, Broschuren u. dgl.), vom Comite noch Majestät des Mittel des Vereins angeöffnet werden.

Das Comite verneint das Vorbringen des Vereines zur Auflassung der Vereins-

gaten und geistlich erlaubter Vertheilung nichtlicher Druckschriften.

bereits in der Hammermühle des R. in A. lag, bestätigte und sich dahin ausprach, daß der Stamm zu Bretern der vielen Äste wegen nicht geeignet sei und daß der Austausch unter der Bedingung zugelassen wäre, wenn R. dem M. für den erwünschten, zu einem neuen Bellbaum in der Ohlenschmiede bestimmten Stamm 150 Dachbretter gebe, und daß M. für den Fall, als diese 150 Bretter aus dem alten Bellbaum nicht gewonnen wären, zu verpflichten wäre, die abgängigen durch Kauf zu verschaffen und die volle Anzahl dem M. beizustellen.

Zu dem vom Bezirksthaler R. aufgenommenen Protokolle erklärten sich M. und R. mit dem vom Forsther gemachten Vor schlage einverstanden und R. machte sich verblüfft, dem M. die Preise bis Ende Mai 1869 um so gewisser zu liefern, als er sonst verpflichtet sei solle den Berthsbeitrag des Stammes in Gold zu erfüllen. — Die Gemeinde L. aber wehrte sich, die Zuführung zu keinem Verkaufe oder Kaufpreis zu erhalten, weil sie nicht in der Lage sei, zu kontrollieren, ob dem M. die Dachbretter von R. auch wirklich werden. Dem M. sei die Bewilligung erhestellt worden, den fraglichen Bärchstamm, ob seinen Haushaltbrand zu verwenden, was dieser nicht gehan habe: M. müsse daher, weil er den für seinen Haushalt gefälligen Baum hindangegeben, also bestimmungswidrig verwendet habe, nach den bestehenden Directiven als Forstfeuer behan delt werden.

Bei dieser Sachlage erkannte nun der Bez.-Hauptmann den M. des eigenmächtigen Verkaufes eines im Gemeindewalde von L. gefällten Bärchstamms schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 5 fl. zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens, dann Leistung eines Schadensabzuges pr. 9 fl. 57 kr. öster. Währ. an die Gemeinde-Vertretung v. L.

Gegen diese Entscheidung recurrierte M. an die Statthalterei, indem er beftritt, daß der fragliche Eichenstamm von ihm verkauft werden sei, und indeß er auf das oben erwähnte Protokoll hindeutet. Es sei zwischen ihm und R. kein anderes Geschäft abgeschlossen worden, als welches in diesem Protokolle ausscheine. Das Geschäft sei auch nur unter der Bedingung der obligatorischen Genehmigung abgeschlossen worden; diese Bewilligung fehle noch, daher das tragliche Gold wolle ihm gehören, der Fall einer Straftatshandlung liege gar nicht vor, die Gemeinde sei auch gar nicht berechtigt, einen Schadensersatz anzusprechen.

Die Statthalterei verworf das Recurso und bestätigte das in I. Zusatz erloschenen Strafgericht vollinhaltlich auch bezüglich des Schadensersatzes mit dem Besprache, daß der Berthsbeitrag in den Gemeindebeamten (Verordn. vom 17. Juli 1855, §. 6. B. II. Theil, S. 41) einzubezahlen sei.

Dem Ministerial-Recurso des M. in L. gab nun das Ministerium des Innern mit Entcheidung vom 6. December 1870, §. 12758 zwar rätschichtlich der Staat in Belehlung der erstellten Gutschiedungen I. und II. Unzust. keine Folge; jedoch heb er die mit den Strafverfahrensinstanzen derselben zugleich erfolgte weitere Beurtheilung des M. zum Schadenerfolge von 9 fl. 52 fr. zu Gunsten der Gemeinde L. als gefeglich nicht begründet, auf, „weil auf einen Schadenerfolg im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht erkannt werden könnte, indem die Handlung des M. nicht den Thatsbestand einer im Sinne dieses Gesetzes zu abenteuernden strafbaren Handlung gegen die Sicherheit des Staates bildet, weiter ferner in der für diesen Straffall maßgebenden Statthalterei-Verordnung vom 17. Juli 1855 die Verpflichtung zu einer Schadenergänzung nicht enthalten ist und weil hier überhaupt die Voraussetzungen einer Erfüllung nicht vorhanden sind, indem es in solchen Fällen der Gemeinde selbst steht, das nicht der Bestimmung gemäß verwendete Forstprodukt von dem künftigen Einheitsbedarf als einem Vorausleistung in Abzug zu bringen, und weil die Strafbeläge im Sinne der bestehenden Vorrichtungen ohnehin in die Gemeindecasse geslossen sind.“

A. J.

Verordnungen.

Erlaß des I. Finanz-Ministeriums vom 6. December 1870, §. 35930, über die Anfrage, ob Bepreisungen der Culturausstattung „Aeder“ oder „Görten“ anzurechnen seien.

Ist ein Grundstück der Hopfenentnahme ausschließlich oder der Art gewidmet, daß die Cultivirung dieses Handelsgegenstandes als Hauptzweck der Benutzungsart sich darstellt, so gehört dasselbe im Sinne des §. 29 des Gesetzes vom 24. Mai 1869,

dann des §. 2 Abs. e der Vermessungs-Anleitung und §. 10, Abs. c der Schätzungs-Anleitung in die Culturausstattung „Görten“.

Zt dieses jedoch nicht der Fall, und wird auf einem Grundstück diese Pflanze neuerdings cultivirt, so daß die Benutzung mehr auf die Erzeugung von Getreide hinweist, so ist ein solches Grundstück im Sinne des §. 2, Abs. a der Vermessungs- und §. 10, Abs. c der Schätzungs-Anleitung als Acker zu verzeichnen und demgemäß den Operaten durchzuführen.

Zgleicher Weise sind auch die zur Cultur und Gewinnung von sonstigen Handelsgegenständen, Obst, Blumen, Gemüse, Sämereien, Früchten, Monsternässen und Pilzen verwendeten Grundstücke zu behandeln.

Personalien.

Se. Majestät haben den geheimen Rath Albert Noßiz-Rinkel über dessen Bitte von dem Posten des Oberlandmarschalls in Böhmen entbunden.

Se. Majestät haben den in Aufsicht versetzten Obercommissarposten des Hauptzollamtes in Wien Josef Wendl auf das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben den Oberleutnant der p. 2. Klosterstabskavalleriegarde Matthias Pötzl unter gleichzeitiger tieferer Verleihung des Titels und Charactere einer Regierungsrathstelle zum Vorstande der neu organisierten Nachschubleitung der Generalinspektion der öster. Eisenbahnen ernannt.

Se. Majestät haben dem Comptor des Steuer- und Sammelamtes in Krakau August Hrdlicka aufgrund seiner Verdienststrecke das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den österreichischen Director im Handelsministerium Eduard Neulinger Edlen v. Soosfeld den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Obernehmen des Wiener Hauptzollamtes, kaiserl. Reichsritter Alfonso da Malaß seine Verleihung in den höchsten Abhörsstand die a. b. Aufzettelung bekannt gegeben.

Se. Majestät haben dem Oberbaudirektor Johann Roman zu den Titeln der ehemaligen Kron. II. Cl. zugestellt verliehen.

Der österreichische hat die beim Rechnungsgerichtsrat der Central-Direction der Lokaltrachten und Eisenbahnämter öffentliche Ausschreibstelle dem bisherigen Vorstand desselben Rechnungsgerichtsmeisters Franz Otto, und die Rechnungsgerichtsstelle dem ersten Rechnungsofficialisten Heinrich Waage verliehen.

Der I. Finanzminister hat die beim Hauptpolizeiamt in Wien erledigte Ober-einnehmerstelle dem ersten Oberamtscontroller, Finanzwohld-Dienstinspektor Leander Söder verliehen.

Der Leiter des Handelsministeriums hat die Postdirektionenconcepisten Dr. Franz Prinz, Josef Greißerer, Franz Sylvester und Jacob Novotný zu Secretareu im Stande der I. Postdirektionen, dann den Postcontroller Johann Köhler zur Adjunkten des Postenbüros im Handelsministerium ernannt.

Erlledigungen.

Affisenstellen an der I. L. Forstakademie zu Mariazell für die Lehrangelehrten mathematischen Fächer mit 600 fl. Jahresgehalt und freier Wohnung bis 15. Januar 1871. (Amtsblatt Nr. 324.)

Aussigencupiststellen und 3 Financencupiststellen in Mähren, erste mit 700 fl. Gehalt jährlich, letztere mit dem Adjunkt jährlich 400 fl. bis 24. Januar 1871. (Amtsblatt Nr. 325.)

Rechnungsofficialistelle beim Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirektion für Tirol und Vorarlberg mit 800 fl., zweitens 700 fl. (600 fl. und 500 fl. jährlich) bis 24. Januar 1871. (Amtsblatt Nr. 325.)

Bergverwaltungsoffizialstelle bei der Hauptwerkverwaltung in Prag mit 600 fl. Gehalt jährlich und 60 fl. Quartiergeb. bis Ende Januar 1871 (Amtsblatt Nr. 326.)

Concepiststellen bei der Finanzdirektion in Linz mit 400 fl. Adjunkt jährlich, bis Ende Januar 1871. (Amtsblatt Nr. 326.)

2 Steuernachrechnungsstellen II. Cl. in Mähren mit 840 fl. Gehalt jährlich, zweitens 735 fl., oder Kontrollstellen mit 735 fl., 630 fl. oder 525 fl. oder Steuernachrechnungsstellen mit 525 fl., 492 fl. 50 fr. oder 420 fl., bis 25. Januar. (Amtsblatt Nr. 2 und 3.)

Waengeltische Anteilstaffantenstellen bei der I. L. Lotteriegässerirection in Wien, bis 20. Jänner. (Amtsblatt Nr. 2 und 3.)

Die Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Spiegelgasse Nr. 17, empfiehlt ihr Lager von Werken aus allen Wissenschaften, übernimmt Pränumerationen auf alle Journals und Lieferungswerke des In- und Auslandes und besorgt Nicht-Vorräthiges umgehend.

Ich richte mein Hauptaugenmerk auf die Bejorgung Rechts- und Staatswissenschaftlicher Literatur und bitte mich mit Ihren Aufträgen zu beeilen.

Hochachtungsvoll

Moritz Perles,

Buchhandlung in Wien, Spiegelgasse Nr. 17.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.